

Einladung

zu einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth am Donnerstag, 16.09.2021, um 18:00 Uhr, in der Turnhalle Winterscheid, Hauptstraße 4

Achtung:	Aufgrund der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Risikoverringung einer Ausbreitung des Corona-Virus bitte ich, den Sitzungsort „Turnhalle in Winterscheid“ zu beachten!
-----------------	--

Tagesordnung

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil	
1.	Fragestunde für Einwohner	§ 19 GeschO
2.	Jahresabschluss 2019; a) Beschlussfassung über den Entwurf des Jahresabschlusses 2019 b) Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019	<u>Anlage 1</u> <u>Seite: 1-29</u>
3.	Gesamtabschluss 2018; a) Beschlussfassung über den Entwurf des Gesamtabschlusses 2018 unter Beifügung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 in der bestätigten Entwurfsfassung b) Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 c) Beschluss über die Erstellung eines Beteiligungsberichts jeweils für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 anstelle eines Gesamtabschlusses	<u>Anlage 2</u> <u>Seite: 30-266</u>
4.	Mitteilungen und Anfragen	§ 18 Abs. 1 GeschO

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitte ich, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu benachrichtigen. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sind, erhalten diese Einladung mit dem Hinweis auf § 58 Abs. 1 GO NRW zur Kenntnis.

Ruppichteroth, den 02.09.2021



Ausschussvorsitzender

Ruppichteroth, den 02.09.2021



Bürgermeister

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	16.09.2021	Vorberatung
Rat	16.09.2021	Entscheidung

Jahresabschluss 2019;**a) Beschlussfassung über den Entwurf des Jahresabschlusses 2019****b) Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019****Sachverhalt:****a) Entwurf Jahresabschluss 2019**

Nach § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichts. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW. Demnach kann die Gemeinde mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.

In diesem Sinne hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde mit Beschluss vom 25.06.2020 der Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zugestimmt.

Die einzelnen Prüfungsaufgaben ergeben sich ebenfalls aus § 102 GO NRW. Das Ergebnis der mit dieser Vorlage behandelten Prüfung ist in dem beigefügten Auszug aus dem Prüfungsbericht dargelegt (Anhang 1).

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben mit Schreiben vom 20.05.2021 eine gebundene komplette Ausfertigung des Prüfungsberichtes erhalten.

Im Ergebnis kommen die beauftragten Prüfer zu einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der zum Ausdruck bringt, dass

- der Jahresabschluss auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen dem § 95 GO NRW in Verbindung mit der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht,
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage sowie der Ertragslage der Gemeinde vermittelt,
- der Lagebericht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt und
- die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

Nunmehr ist es Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses, den Jahresabschluss 2019 auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung durch die beauftragten Wirtschaftsprüfer zu beraten und anschließend dem Rat der Gemeinde eine Beschlussempfehlung für die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zu unterbreiten.

Auf Grundlage dieser Beschlussempfehlung stellt der Rat den Jahresabschluss fest und beschließt gleichzeitig gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses anwesend sein und die Ergebnisse der Prüfung vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 mit den vorgeschriebenen Anlagen incl. Anhang und Lagebericht wurde Ihnen bereits mit Schreiben vom 23.03.2021 bzw. E-Mail vom 24.03.2021 zugeleitet. Ungeachtet dessen wird dieser nochmals als Anhang 2 im Ratsinformationssystem im Rahmen dieser Verwaltungsvorlage hinterlegt.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2019 ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

b) Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Beschlussvorschlag:

a) Entwurf Jahresabschluss 2019:

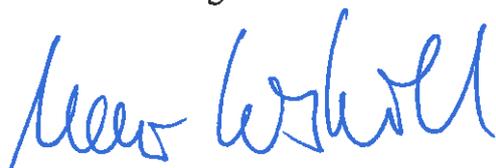
1. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer, übernimmt deren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage) und leitet den Prüfungsbericht über den Bürgermeister dem Gemeinderat in der Fassung der Anlage zu.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, den von ihm gebilligten Jahresabschluss und Lagebericht der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2019 in der Fassung, die dem zugeleiteten Prüfungsbericht beiliegt, festzustellen (Anlage)
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 249.822,23 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

b) Entlastung des Bürgermeisters:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2019 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Ruppichteroth, den 02.09.2021
Der Bürgermeister

Anhang: 2



HINWEIS: Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Gemeinde Ruppichteroth

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
nebst Lagebericht

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18
50678 Köln
Telefon +49 (221) 94 99 09-0
Telefax +49 (221) 94 99 09-900
E-Mail info@roedl.com
Internet www.roedl.com

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	6
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Gemeinde	7
	2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	7
	2.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	8
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
	3.1 Gegenstand der Prüfung	10
	3.2 Art und Umfang der Prüfung	11
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
	4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
	4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
	4.1.2 Jahresabschluss	13
	4.1.3 Lagebericht	13
	4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
	4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
	4.2.2 Bewertungsgrundlagen	14
	4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	14
	4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
	4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	14
5.	WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	15
6.	ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	21

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die **Gemeinde Ruppichteroth** (nachfolgend auch Gemeinde genannt) hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung berichten wir mit diesem Prüfungsbericht, der nach der Prüfungsleitlinie „Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR PL 260) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Gemeinde

2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31. Dezember 2019 wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Zum Gesamtjahresergebnis ist festzustellen, dass sich das geplante Defizit in Höhe von 1.782.412 € um rd. 2.032.234 € verbessert hat und somit das Jahr 2019 mit einem Überschuss von 249.822,23 € abschließt. Gegenüber dem Defizit aus dem fortgeschriebenen Ansatz (Planansatz + Nachtrag + Ermächtigungsübertragungen) in Höhe von 1.916.072 € errechnet sich eine Verbesserung von rd. 2.165.894 €.
- Der Rat der Gemeinde hatte den Doppelhaushalt 2019/2020 am 09. April 2019 beschlossen. Nach dem Haushaltssicherungskonzept, das bis zum Jahre 2023 fortgeschrieben wurde, stellte sich ab dem Jahre 2023 ein Haushaltsausgleich dar.
- Das Rechnungsergebnis der Steuern und ähnlicher Abgaben liegt um 703.773,51 € über dem Haushaltsansatz 2019. Ursächlich hierfür sind u.a. Mehreinnahmen bei der Grundsteuer B (rd. 149.050 €) und der Gewerbesteuer (rd. 655.850 €) bei gleichzeitigen Wenigereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (rd. 94.150 €).
- Gegenüber dem Haushaltsansatz 2019 (einschließlich Ermächtigungsübertragungen) stellt sich das Ergebnis bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um rd. 1.019.337 € günstiger dar. Einsparungen waren insbesondere bei den Unterhaltungskosten Grundstücke/Gebäude (rd. 145.850 €), der Unterhaltung Infrastrukturvermögen (rd. 247.800 €), der Unterhaltung Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge (rd. 103.200 €) und dem Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (rd. 98.300 €) zu verzeichnen.
- Mit rd. 98 % bildet das Anlagevermögen mit den Schwerpunkten Sachanlagen (bebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen) und Finanzanlagen (Eigenkapital der Sondervermögen) die überragende Position der Aktivseite der Bilanz.
- Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 stellen sich Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von rd. 14.561.528 € und aus Liquiditätskrediten in Höhe von 20.585.000 € dar. Der Anteil an Krediten beträgt damit insgesamt rd. 35.146.528 € (rd. 45,58 %).

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen der gesetzlichen Vertreter zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde vermitteln insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde.

2.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Ruppichteroth getroffen:

- In den Planansätzen zum Doppelhaushalt 2019/2020 werden bis zum Jahre 2022 folgende negative Ergebnisse ausgewiesen:
 - 1.051.531 € (2020)
 - 117.732 € (2021)
 - 13.194 € (2022)

Erst im Jahre 2023 kann ein Überschuss dargestellt werden. Neben der strengen Ausgabendisziplin sind Mehreinnahmen aufgrund sukzessiver Anhebung der gemeindlichen Realsteuerhebesätze einkalkuliert, die diese Entwicklung beeinflussen.

- Allerdings hat das Eigenkapital durch die jährliche Inanspruchnahme zur Deckung der Defizite im letzten Planjahr des HSK (2023) unter Einbeziehung des konkreten Jahresabschlusses 2019 sowie des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2020 (rd. 2 Mio. €) noch einen Bestand von rd. 2,451 Mio. €. Dies bedeutet eine EK-Quote von rd. 3,49 %. Seit Beginn der Umstellung auf das NKF (Eigenkapital in der EÖB rd. 27,855 Mio. € - EK-Quote rd. 34 %) findet damit ein Verzehr von insgesamt rd. 25,404 Mio. € statt.

Gründe hierfür sind:

- eine unzureichende Finanzausstattung der Kommunen im Rahmen des Finanzausgleichs,
 - stetig ansteigende Sozialkosten ohne Gegenfinanzierung durch Land und Bund, die im Rahmen von Transferzahlungen an den Kreis den gemeindlichen Haushalt erreichen,
 - strukturelle Probleme im hiesigen Wirtschaftsraum (u.a. kein Autobahn- bzw. Gleisanschluss).
- Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Chancen und Risiken dar:

Chancen:

- Die Aufgabenerfüllung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in den Bereichen
 - Datenschutz
 - Gemeindekasse
 - Beschaffungen
 - Schule
 - Touristik
 - Archiv
 - Ordnungsbehördlicher Außendienst

führen zu Entlastungen des kommunalen Haushalts. Weitere Aufgabenfelder müssen/sollten folgen.

- Gewinnausschüttung Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH
- Kaufkraftgewinn durch die Eröffnung des neuen Fachmarktzentrums in Ruppichteroth

- Kommunalen Investitionsförderfonds des Bundes für finanzschwache Kommunen
- Unterstützung des Rhein-Sieg-Kreises beim Breitbandausbau im gesamten Gemeindegebiet unter Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes und des Landes NRW
- Entwicklung von Wohnbauflächen und einer damit verbundenen Einwohnerentwicklung
- Planung und Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Ortslage Ruppichteroth
- Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)
- Digitalpakt Schulen
- geplanter bzw. in der Diskussion befindlicher Schuldenentlastungsfonds für Altschulden (insbesondere Liquiditätskredite) durch Bund und Land

Risiken:

- Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs durch Befrachtung für andere Maßnahmen
- Entwicklung der Erträge (Landeszuschüssen) und Aufwendungen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
- weitere vertikale Aufgabenübertragung (Bund und Land) ohne vollständigen Kostenausgleich
- Unterhaltungs- und Sanierungsaufwendungen für das Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege und Brücken)
- Entwicklung des Zinsniveaus für Liquiditätskredite
- Finanzielle Belastungen (u.a. erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich von Steuereinnahmen) im Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend wider.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der dazu eingerichteten Kontrollen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Dazu haben wir die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 der Gemeinde geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 GO NRW und nach unserem risikoorientierten Prüfungsansatz unter Beachtung der vom IDR festgestellten Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen zutreffend darstellen.

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Bei der Festlegung unseres Prüfungsprogramms haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil auf Basis einer bewussten risikoorientierten Auswahl bzw. von Stichproben getroffen.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie den Einsatz von Mitarbeiter haben wir unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und am 24. Januar 2020 mit einem uneingeschränkten Kommunalen Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Ruppichterath.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung und die von ihr benannten Mitarbeiter erteilt. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 am 26. März 2021 schriftlich bestätigt.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Gemeinde aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet insgesamt eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Eigenkapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen aus unserer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Systembedingt werden in den Ergebnisrechnungen Erträge mit einem negativen Vorzeichen und Aufwendungen mit einem positiven Vorzeichen dargestellt. Dies führt dazu, dass der in der Bilanz zutreffend positiv ausgewiesene Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung mit einem negativen Vorzeichen ausgewiesen wird.

Die Gemeinde hat gem. § 16 KomHVO NRW zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit den vollständigen Ressourcenverbrauch in internen Leistungsbeziehungen erfasst. Die Ergebnisse der internen Leistungsbeziehungen sind in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Der Anhang enthält gem. § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung, insbesondere die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen Satzungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

Wir verweisen auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang.

5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss und dem Lagebericht der Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 den folgenden uneingeschränkten Kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

"Kommunaler Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An die Gemeinde Ruppichteroth:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Ruppichteroth - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz der Gemeinde ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 26. März 2021

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Kommunalen Bestätigungsvermerks)"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfung (IDR PL 260).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Kommunalen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Kommunaler Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Köln, den 26. März 2021

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

- 6.1 Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Ruppichteroth nebst Lagebericht
- 6.2 Kommunaler Bestätigungsvermerk
- 6.3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

6.1 Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Ruppichteroth nebst Lagebericht

6.2 Kommunalen Bestätigungsvermerk

KOMMUNALER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Kommunaler Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An die Gemeinde Ruppichteroth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Ruppichteroth - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz der Gemeinde ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfungspraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten

Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 26. März 2021

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

6.3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Entwurf



Gemeinde Ruppichteroth

Jahresabschluss

2019

Ruppichteroth, den 04. Februar 2021

Aufgestellt:

Klaus Müller
(Kämmerer)

Bestätigt:

Mario Loskill
(Bürgermeister)

Siehe Ratsinformationssystem
Session

Anhang 2²⁹

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	16.09.2021	Vorberatung
Rat	16.09.2021	Entscheidung

Gesamtabschluss 2018;

- a) Beschlussfassung über den Entwurf des Gesamtabschlusses 2018 unter Beifügung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 in der bestätigten Entwurfsfassung**
- b) Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018**
- c) Beschluss über die Erstellung eines Beteiligungsberichts jeweils für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 anstelle eines Gesamtabschlusses**

Sachverhalt:**a) Entwurf Gesamtabschluss 2018 unter Beifügung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 in der bestätigten Entwurfsfassung**

Nach § 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss. Gemäß § 102 Abs. 11 finden die Abs. 1 – 9 für einen Gesamtabschluss entsprechend Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Vorschriften für die Prüfung des Jahresabschlusses auch für die Prüfung des Gesamtabschlusses Anwendung finden

Somit prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichts. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW. Demnach kann die Gemeinde mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.

In diesem Sinne hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde mit Beschluss vom 25.06.2020 der Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, zur Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 zugestimmt.

Die einzelnen Prüfungsaufgaben ergeben sich aus § 102 GO NRW. Das Ergebnis der mit dieser Vorlage behandelten Prüfung ist in dem beigelegten Auszug aus dem Prüfungsbericht dargelegt (Anhang 1).

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben mit Schreiben vom 20.05.2021 eine gebundene komplette Ausfertigung des Prüfungsberichts erhalten.

Im Ergebnis kommen die beauftragten Prüfer zu einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der zum Ausdruck bringt, dass

- die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat
- der Gesamtabchluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt und
- der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss im Einklang steht und ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Nunmehr ist es Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses, den Gesamtabchluss 2018 auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung durch die beauftragten Wirtschaftsprüfer zu beraten und anschließend dem Rat der Gemeinde eine Beschlussempfehlung für die Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 zu unterbreiten.

Auf Grundlage dieser Beschlussempfehlung stellt der Rat der Gemeinde den Gesamtabchluss fest und beschließt gleichzeitig gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW über die Verwendung des Gesamtjahresüberschusses oder die Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses anwesend sein und die Ergebnisse der Prüfung vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 mit den vorgeschriebenen Anlagen incl. Gesamtanhang und Gesamtlagebericht wurde Ihnen bereits mit Schreiben vom 23.03.2021 bzw. E-Mail vom 24.03.2021 zugeleitet. Ungeachtet dessen wird dieser nochmals als Anhang 2 im Ratsinformationssystem im Rahmen dieser Verwaltungsvorlage hinterlegt.

Der vom Rat festgestellte Gesamtabchluss 2018 ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, sofern ein Gesamtabchluss und ein Gesamtlagebericht weiterhin aufzustellen ist.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse vom 25.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2017, ist durch Artikel 7 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18.12.2018 geändert worden.

Danach sind dem Gesamtabchluss 2018, der das vollständige ordnungsgemäße Verfahren zu durchlaufen hat, die Gesamtabchlüsse der Vorjahre in der bestätigten Entwurfsfassung beizufügen, soweit diese noch nicht der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind.

Die Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2017 sind in der bestätigten Entwurfsfassung dem geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2018 als Anhang 3 beigelegt.

b) Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters die Ratsmitglieder.

c) Beteiligungsbericht 2019 und 2020

Nach dem Inkrafttreten des 2. NKFVG NRW zum 01.01.2019 besteht für Kommunen erstmals die Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses sowie eines Gesamtlageberichtes.

Der Befreiungstatbestand ist gemäß § 116a GO NRW erfüllt, wenn am Abschlussstichtag und an dem vorhergehenden Abschlussstichtag zwei der drei folgenden Kriterien vorliegen:

1. Die Bilanzsummen der Kommune und der Betriebe sind nicht größer als 1,5 Mrd. Euro
2. Die Umsätze der konsolidierungspflichtigen Einheiten machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Kommune aus
3. Die Bilanzsummen der konsolidierungspflichtigen verselbstständigten Einheiten nach § 116 Abs. 3 GO NRW betragen weniger als 50 % der Bilanzsumme der Kommune.

Beim Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes muss stattdessen ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW erstellt werden, über den der Gemeinderat einen Beschluss zu fassen hat.

Die Voraussetzungen gemäß § 116a GO NRW zur Erstellung eines Beteiligungsberichts anstelle eines Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 liegen vor (Anhang 4 für 2019, Anhang 5 für 2020; *Anm.: anhand vorläufiger Zahlen für den Jahresabschluss 2020/Stand 24.08.2021*). Im Ergebnis sind alle der zuvor aufgeführten drei Befreiungskriterien erfüllt.

Beschlussvorschlag:

a) Entwurf Gesamtabschluss 2018 unter Beifügung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 in der bestätigten Entwurfsfassung

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer, übernimmt deren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage) und leitet den Prüfungsbericht über den Bürgermeister dem Gemeinderat in der Fassung der Anlage zu.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, den von ihm gebilligten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht der Gemeinde Ruppichterath zum 31.12.2018 in der Fassung, die dem zugeleiteten Prüfungsbericht beiliegt, festzustellen (Anlage).
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die Abdeckung des Gesamtjahresfehlbetrages 2018 in Höhe von 1.843.578,52 € durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vorzunehmen.

b) Entlastung des Bürgermeisters

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, dem Bürgermeister für den Gesamtabchluss 2018 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

c) Beteiligungsbericht 2019 und 2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, von der Befreiung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116a GO NRW für die Jahre 2019 und 2020 Gebrauch zu machen, da der Befreiungstatbestand gemäß § 116a GO NRW gegeben ist. Stattdessen ist für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Ruppichteroth, den 02.09.2021

Der Bürgermeister



Anhang: 5

HINWEIS: Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Gemeinde Ruppichteroth

Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses
zum 31.12.2018
nebst Gesamtlagebericht

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18
50678 Köln
Telefon +49 (221) 94 99 09-0
Telefax +49 (221) 94 99 09-900
E-Mail info@roedl.de
Internet www.roedl.de

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSaufTRAG	6
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
2.1 Lage der Gemeinde	7
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Gemeinde	7
2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	7
2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	8
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
3.1 Gegenstand der Prüfung	10
3.2 Art und Umfang der Prüfung	11
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG	13
4.1 Stichtag des Gesamtabchlusses und Konsolidierungskreis	13
4.1.1 Stichtag des Gesamtabchlusses	13
4.1.2 Konsolidierungskreis	13
4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	14
4.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	15
4.3.1 Gesamtabchluss	15
4.3.2 Gesamtlagebericht	15
4.4 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	16
4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	16
4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden	16
4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden	16
4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
4.4.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	16
5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	17
6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	22

1. PRÜFUNGSauftrag

Die Gemeinde

Ruppichteroth

(nachfolgend auch Gemeinde genannt)

hat uns beauftragt, den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie dem Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018 zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung berichten wir mit diesem Prüfungsbericht, der nach der Prüfungsleitlinie: „Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR PL 260) des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Lage der Gemeinde

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Gemeinde

2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Gesamtabchluss sowie im Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2018 wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das Gesamtanlagevermögen beträgt rd. 96,5 Mio. € (97,3 % der Bilanzsumme). Der Wert des Anlagevermögens hat sich in 2018 um 0,1 Mio. € verringert. Die Investitionen von 2,7 Mio. € standen dem Werteverzehr durch Abschreibungen von rd. 2,7 Mio. € und Abgängen von 0,1 Mio. € gegenüber.
- Das Eigenkapital hat einen Anteil von 8,2 % an der Bilanzsumme und lag zum 31.12.2017 noch bei 9,9 %. Damit werden die Auswirkungen der Verringerung des Eigenkapitals durch den Jahresfehlbetrag deutlich.
- Die Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth weist im Haushaltsjahr 2018 ein negatives ordentliches Gesamtergebnis von -1,2 Mio. € aus. Die ordentlichen Aufwendungen von 23,3 Mio. € waren nur zu 94,7 % durch die ordentlichen Erträge von 22,0 Mio. € gedeckt. Die Unterdeckung im Konzern resultiert aus der Unterdeckung bei der Gemeinde Ruppichteroth, die sich auf -1,7 Mio. € vor Konsolidierungsmaßnahmen beläuft sowie den Überdeckungen beim Entsorgungsbetrieb von 0,2 Mio. € und bei der GmbH von 0,3 Mio. € (jeweils vor Konsolidierung). Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses von -0,6 Mio. € ergibt sich ein negatives Gesamtjahresergebnis von -1,8 Mio. €.
- Die Finanzlage des Haushaltsjahres 2018 war im Konzern Gemeinde Ruppichteroth durch einen negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von - 0,3 Mio. € gekennzeichnet. Die Nettoinvestitionen (unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus Zuwendungen, Zuschüssen und Beiträgen) belaufen sich auf rund - 0,7 Mio. €. Aus der Finanzierungstätigkeit resultiert ein positiver Cashflow in Höhe von 0,8 Mio. €. Insgesamt hat sich der Finanzmittelfonds um 0,2 Mio. € auf 0,5 Mio. € vermindert.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde wieder.

2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Gesamtlagebericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde getroffen:

- Die Aufgabenerfüllung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in den Bereichen Datenschutz, Gemeindekasse, Beschaffungen, Schule, Touristik, Archiv und ordnungsbehördlicher Außendienst führen zu Entlastungen des kommunalen Haushalts. Weitere Aufgabenfelder müssen/sollen folgen.
- Chancen der Gemeinde Ruppichteroth:
 - Kaufkraftgewinn durch die Eröffnung des neuen Fachmarktzentrums in Ruppichteroth
 - Kommunalen Investitionsförderfonds des Bundes für finanzschwache Kommunen
 - Unterstützung des Rhein-Sieg-Kreises beim Breitbandausbau im gesamten Gemeindegebiet unter Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes und des Landes NRW
 - Entwicklung von Wohnbauflächen und einer damit verbundenen Einwohnerentwicklung
 - Planung und Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Ortslage Ruppichteroth
 - Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)
 - Digitalpakt Schulen
 - Geplanter bzw. in der Diskussion befindlicher Schuldenentlastungsfonds für Altschulden (insbesondere Liquiditätskredite) durch Bund und Land
- Risiken der Gemeinde Ruppichteroth:
 - Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs durch Befrachtung für andere Maßnahmen
 - Entwicklung der Erträge (Landeszusweisungen) und Aufwendungen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
 - Weitere vertikale Aufgabenübertragung (Bund und Land) ohne vollständigen Kostenausgleich
 - Unterhaltungs- und Sanierungsaufwendungen für das Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Brücken)
 - Entwicklung des Zinsniveaus für Liquiditätskredite
- Aufgrund der Möglichkeit und der Praxis der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für bestands- und entwicklungsgefährdende Risiken sehr gering. Gleichzeitig bietet eine gewisse Flexibilität im Rahmen der Gebührenkalkulation die Chance, eine langfristige Akzeptanz der Gebührenpolitik durch die Bürger zu erreichen.
- Das Eigentum am Stromnetz im Gemeindegebiet Ruppichteroth und die Weiterverpachtung an die Westnetz GmbH ist grundsätzlich ohne eigenen Netzbetrieb eine planbare Sparte, in der Pachtentgelte unter Berücksichtigung der Abschreibungen und Kreditzinsen als wesentliche Größen auch ein entsprechendes Ergebnis bringen sollten. Die aktuell anteiligen Overheadkosten, die nicht durch das Pachtentgelt gedeckt sind, sollten in der Zukunft im Rahmen der regulatorischen Anerkennung als Netzeigentümer zu weiteren Zuflüssen führen, und somit für die Zukunft zu positiven Spartergebnissen.

Rödl & Partner

- Der Energievertrieb stellt in die Zukunft betrachtet die größten Herausforderungen und Unwägbarkeiten in der Chancen- und Risikoprognose dar. Neben dem starken Wettbewerb muss die Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH hier das Interesse der Kunden an einer neuen, lokalen Energiemarke wecken und die Vorteile der persönlichen Kundenbeziehung vor Ort und damit gepaarten Sponsoringaktivitäten in der Region werbewirksam darstellen. Neben den schwer planbaren Zugangszahlen an Energiekunden stellt das Thema Energiebeschaffung ein weiteres Risiko dar.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Gesamtlagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend wider.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes nach den Vorschriften der GO NRW bzw. GemHVO NRW liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Dazu haben wir den Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang sowie den Gesamtlagebericht der Gemeinde Ruppichteroth geprüft. Der Gesamtabchluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. GemHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz unter Beachtung der vom IDR festgestellten Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren, unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth, Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich auf die Prüfung des Konsolidierungskreises, der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie die getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Unsere Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und des Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

Sofern Jahresabschlüsse von anderen Abschlussprüfern geprüft wurden, haben wir zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse die Prüfungsergebnisse dieser Abschlussprüfer überprüft und verwertet (vgl. Abschnitt 4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse).

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Gesamtlageberichtes waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Gesamtabchlussprüfung gewonnen haben, beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Gesamtabchluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Im Weiteren haben wir die Überleitung der Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen auf die für den Konzern Gemeinde Ruppichteroth geltenden Vorschriften (sog. Kommunalbilanzen II) geprüft.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Unsere Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten unseres Prüfungsprogramms geführt:

- Prüfung des Konsolidierungskreises
- Einheitlichkeit der Bewertung im Konzern
- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz von Mitarbeitern wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der nicht prüfungspflichtige und demzufolge nicht geprüfte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Eröffnungsbilanzwerte keine falschen Angaben enthalten, die den zu prüfenden Gesamtabchluss wesentlich beeinflussen und dass die zulässigen Ausweis-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden stetig im Zeitablauf angewendet werden.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Verwaltungsleitung und die von ihr benannten Mitarbeiter erteilt. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts zum 31. Dezember 2018 am 26. März 2021 schriftlich bestätigt.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

4.1 Stichtag des Gesamtabchlusses und Konsolidierungskreis

4.1.1 Stichtag des Gesamtabchlusses

Stichtag der Jahresabschlüsse der konsolidierten Unternehmen sowie des Gesamtabchlusses ist einheitlich der 31. Dezember 2018.

4.1.2 Konsolidierungskreis

Der Kreis der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen ist im Gesamtanhang angegeben. Die Angaben sind zutreffend.

Der Gesamtabchluss des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth ergibt sich danach aus der Zusammenfassung und Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ruppichteroth mit folgenden Tochterunternehmen:

- Eigenbetriebe Ruppichteroth – öffentliche Einrichtung Abwasser
- Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH

Folgendes Unternehmen wurde gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW wegen untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht in den Gesamtabchluss einbezogen:

- Eigenbetriebe Ruppichteroth – Eigenbetrieb Energie

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises erfolgte unverändert zum Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2017.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Tochterunternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss der Gemeinde Ruppichteroth anzuwendenden Methoden ordnungsgemäß bilanziert und bewertet. Die nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 308 HGB vorgeschriebene einheitliche Bewertung erfolgte in den für Konsolidierungszwecke aufgestellten Kommunalbilanzen II der Tochterunternehmen.

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verweisen wir auf die Erläuterungen im Gesamtanhang.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 nebst Lagebericht der Gemeinde Ruppichteroth sowie die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen wurden von uns geprüft.

Demnach sind die einbezogenen Jahresabschlüsse ordnungsmäßig.

4.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

4.3.1 Gesamtabchluss

Der Gesamtabchluss wird auf Ebene der Gemeinde Ruppichteroth aus den Jahresabschlüssen der Gemeinde Ruppichteroth und der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Tochterunternehmen entwickelt. Die Kommunalbilanzen II wurden unter Beachtung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Gemeinde Ruppichteroth aufgestellt.

Die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden, das Kapital und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrages gebildet. Konzernspezifische Besonderheiten wurden berücksichtigt.

Der Gesamtanhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Kapitalflussrechnung, die dem Gesamtanhang beizufügen ist, ist ordnungsmäßig.

Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Ausweishwahlrechten erfolgte unverändert zum Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2017.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind ordnungsgemäß. Die Konsolidierungsbuchungen sind zutreffend fortgeführt.

Aufgrund der Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus den einbezogenen Jahresabschlüssen und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.3.2 Gesamtlagebericht

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Gesamtlagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Prüfung ergab, dass der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.4 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Ruppichterath.

4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden

Wir verweisen auf die weitergehenden Angaben im Gesamtanhang.

4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden

Die Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden wurden gegenüber dem Gesamtabchluss 2017 unverändert angewandt.

4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Gesamtabchlusses zu verzeichnen.

4.4.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Gesamtabchlusses erforderlich sind.

5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlagen beigefügten Gesamtabchluss und dem Gesamtlagebericht der Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 den folgenden uneingeschränkten Kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

"Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtabchluss der Gemeinde Ruppichteroth - bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabchluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Aufstellung des Gesamtabchlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabchluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern Gemeinde Ruppichteroth die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz der Gemeinde Ruppichteroth ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES GESAMTLAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtlagebericht des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth. In allen wesentlichen Belangen steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtlageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Gemeindehaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Aufstellung des Gesamtlageberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Gesamtabchlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Gesamtlageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Gesamtlagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle

so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 26. März 2021

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Kommunalen Bestätigungsvermerks)"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfung (IDR PL 260).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Kommunalen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Kommunaler Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Köln, den 26. März 2021

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

- 6.1 Gesamtabchluss 2018 der Gemeinde Ruppichteroth nebst Gesamtlagebericht
- 6.2 Kommunaler Bestätigungsvermerk
- 6.3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

6.1 Gesamtabschluss 2018 der Gemeinde Ruppichteroth nebst Gesamtlagebericht

6.2 Kommunaler Bestätigungsvermerk

KOMMUNALER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtabchluss der Gemeinde Ruppichteroth - bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 116 GO NRW a.F. i. V. m. §§49 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabchluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Aufstellung des Gesamtabchlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabchluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern Gemeinde Ruppichteroth die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz der Gemeinde Ruppichteroth ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES GESAMTLAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtlagebericht des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth. In allen wesentlichen Belangen steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtlageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Gemeindehaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Aufstellung des Gesamtlageberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Gesamtabchlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Gesamtlageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Gesamtlagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 26. März 2021

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

6.3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Anhang 2 62

Siehe Ratsinformationssystem Session



Entwurf

Gesamtabschluss der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2018

Ruppichteroth, den 24. Februar 2021

bestätigt:

Mario Loskill
Bürgermeister

aufgestellt:

Klaus Müller
Kämmerer

Gemeinde Ruppichteroth, Gesamtbilanz zum 31.12.2018

AKTIVA		31.12.2018	31.12.2017
Bilanzposten		EUR	EUR
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		
	Sonstige Immaterielle Vermögensgegenstände	117.661,06	108.919,98
	Summe immaterielle Vermögensgegenstände	117.661,06	108.919,98
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grünflächen	2.202.240,95	2.292.036,85
1.2.1.2	Ackerland	56.457,00	56.457,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	84.211,03	84.211,03
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	904.885,99	941.118,67
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.159.746,45	1.181.493,45
1.2.2.2	Grundstücke mit Schulen	17.289.541,00	17.628.778,00
1.2.2.3	Grundstücke mit Wohnbauten	1.434.870,28	1.460.819,28
1.2.2.4	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäft- und Betriebsgebäuden	8.062.963,00	8.260.888,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.898.083,02	6.893.743,02
1.2.3.2	Bauten des Infrastrukturvermögens		
1.2.3.2.1	Brücken und Tunnel	1.753.129,00	1.788.097,00
1.2.3.2.2	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	23.911.758,33	22.316.793,33
1.2.3.2.3	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	19.154.388,95	19.701.852,00
1.2.3.2.4	Versorgungsanlagen	10.179.106,94	9.350.512,00
1.2.3.2.5	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	95.881,00	57.561,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27,00	27,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.807.265,00	1.777.364,83
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	386.305,00	356.109,79
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	886.435,61	2.198.103,53
	Summe Sachanlagen	96.227.285,99	96.846.065,78
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Übrige Beteiligungen	66.787,80	66.787,80
1.3.4	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	80.534,28	80.534,28
1.3.6	Ausleihungen	17.585,80	17.815,88
	Summe Finanzanlagen	164.907,88	165.137,96
	Summe Anlagevermögen	96.508.864,93	96.820.123,72
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	106.108,53	140.774,70
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1	Forderungen	1.785.210,32	858.699,80
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	166.979,18	213.436,68
2.3	Liquide Mittel	474.507,81	704.038,25
	Summe Umlaufvermögen	2.532.805,84	2.016.849,43
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	163.197,58	167.924,67
	Summe AKTIVA	99.205.867,25	98.804.997,82

PASSIVA		31.12.2018	31.12.2017
Bilanzposten		EUR	EUR
1	Eigenkapital		
1.1	Allgemeine Rücklage	8.443.964,74	10.059.223,15
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
	Gesamtjahresfehlbetrag der Gemeinde Ruppichteroth	-1.843.578,52	-1.796.421,95
1.5	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	1.563.159,37	1.532.488,77
	Summe Eigenkapital	8.163.545,69	9.795.288,97
2	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für Zuwendungen	22.923.794,21	23.231.349,41
2.2	Sonderposten für Beiträge	11.408.294,84	11.743.934,84
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	294.032,65	268.805,66
2.4	Sonstige Sonderposten	2.355.739,88	2.401.164,85
	Summe Sonderposten	36.981.861,58	37.645.254,76
3	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	4.776.965,00	4.519.961,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Aktiven	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	543.000,00	529.776,78
3.4	Steuerrückstellungen	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	560.171,70	584.001,52
	Summe Rückstellungen	5.880.136,70	5.633.739,30
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.820.132,25	20.765.692,97
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	22.242.202,85	22.484.800,29
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	859.016,17	688.845,98
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	990.049,19	507.309,94
4.7	Erhaltene Anzahlungen	2.250.839,57	1.265.128,64
	Summe Verbindlichkeiten	48.161.440,03	45.711.777,82
5	Passive Rechnungsabgrenzung	18.633,85	18.936,17
	Summe PASSIVA	99.205.867,25	98.804.997,82

Ruppichteroth, den 24. Februar 2021

bestätigt:


Mario Loskill
Bürgermeister

aufgestellt:


Klaus Müller
Kämmerer

Gemeinde Ruppichteroth, Gesamtergebnisrechnung 2018		
Ertrags- und Aufwandsarten	2018 EUR	2017 EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	11.115.470,31	10.190.373,75
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.819.359,43	5.735.371,90
3 Sonstige Transfererträge	6.328,55	33.100,26
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.393.395,84	2.567.009,80
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.263.731,02	1.994.205,85
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	77.904,91	87.023,60
7 Sonstige ordentliche Erträge	318.310,29	744.949,90
8 Aktivierte Eigenleistungen	42.547,50	17.396,80
9 Bestandsveränderung	0,00	0,00
10 Ordentliche Gesamterträge	22.037.047,85	21.369.431,86
11 Personalaufwendungen	4.055.872,12	3.900.042,13
12 Versorgungsaufwendungen	294.238,98	250.443,38
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.025.188,86	3.475.143,66
14 Bilanzielle Abschreibungen	2.740.891,08	2.728.783,52
15 Transferaufwendungen	9.786.939,71	9.583.114,10
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.366.228,91	2.604.083,13
17 Ordentliche Gesamtaufwendungen	23.269.359,66	22.541.609,92
18 Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.232.311,81	-1.172.178,06
19 Finanzerträge	76.168,63	24.737,82
20 Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	0,00	0,00
21 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	644.759,74	645.932,25
22 Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19, 20 und 21)	-568.591,11	-621.194,43
23 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 22)	-1.800.902,92	-1.793.372,49
24 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
25 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
26 Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 24 und 25)	0,00	0,00
27 Gesamtjahresfehlbetrag (= Zeilen 23 und 26)	-1.800.902,92	-1.793.372,49
28 anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-42.675,60	-3.049,46
29 Gesamtjahresfehlbetrag der Gemeinde Ruppichteroth lt. Bilanz	-1.843.578,52	-1.796.421,95

nachrichtlich: Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage

30 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-212.212,03	-8.347,59
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	18.553,49	4.801,59
32 Verrechnungssaldo (= Zeilen 30 und 31)	-193.658,54	-3.546,00

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2018

Gemeinde Ruppichteroth

**Gesamtanhang zum 31.12.2018 nach dem
Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)**

1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Ruppichteroth ist gem. § 116 GO NRW verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen. Ziel des Gesamtabchlusses (Konzernabschlusses) ist es, ein möglichst genaues Bild der gesamten finanziellen Lage der Gemeinde darzustellen. Im Vergleich zum Jahresabschluss soll mit dem Gesamtabchluss eine einheitliche Darstellung über die gesamte Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Ruppichteroth sowie über alle Unternehmen und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB), auch Tochterunternehmen genannt, geschaffen werden. Verselbstständigte Aufgabenbereiche sind in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform errichtete, wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigte Organisationseinheiten einer Kommune, die auch rechtlich selbstständig sein können und wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben der Kommune erfüllen.

Die zum kommunalen Gesamtabchluss geschaffenen und für 2018 geltenden Regelungen verweisen in § 49 Abs. 4 GemHVO an das Referenzmodell des HGB-Konzernabschlusses (Stand 25.05.2009). Soweit in diesem Gesamtanhang auf das HGB a.F. verwiesen wird, bezieht sich der Verweis auf den Stand des HGB vom 24.08.2002.

Zweck der HGB-Konzernrechnungslegung ist es, den Konzern als fiktive rechtliche und wirtschaftliche Einheit (Einheitstheorie) unter Berücksichtigung der (kaufmännischen) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) abzubilden. Um den kommunalen Konzern wie ein einziges Unternehmen darzustellen, sind alle Geschäftsvorfälle zu eliminieren, die aus internen Leistungsbeziehungen des Konzerns stammen.

Zunächst sind die einzubeziehenden Konzerneinheiten zu bestimmen (Konsolidierungskreis).

Anschließend sind die einzelnen Bilanzen zu überprüfen, inwieweit aufgrund des für die Konzernmutter (Gemeinde Ruppichteroth) geltenden Bilanzierungsrechts (NKF) Anpassungen im Rahmen einer Überleitung zur Kommunalbilanz II (KB II) bzw. Ergebnisrechnung II (ER II) erforderlich sind. Dann werden die Summenbilanz und die Summenergebnisrechnung ermittelt. Anschließend beginnt die eigentliche Konsolidierung.

Hierbei unterscheidet man:

- Kapitalkonsolidierung (= Aufrechnung des anteiligen Eigenkapitals in der KB II der Töchter mit dem Beteiligungsbuchwert in der Bilanz der Mutter)
- Schuldenkonsolidierung (= Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Konsolidierungskreises)
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (= Eliminierung der Aufwendungen und Erträge innerhalb des Konsolidierungskreises)
- Zwischenergebniseliminierung (= Eliminierung der Zwischengewinne und -verluste, die im Leistungsaustausch zwischen Konzerneinheiten entstanden sind).

Nach erfolgter Konsolidierung liegen Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung vor, die gemeinsam mit dem Gesamtanhang den Gesamtabchluss bilden.

Der Gesamtabchluss besteht aus:

- der Gesamtergebnisrechnung (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO NRW)
- der Gesamtbilanz (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW)

- dem Gesamtanhang inkl. Kapitalflussrechnung (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW, § 51 Abs. 3 GemHVO NRW)

Weiterhin ist dem Gesamtabschluss ein Gesamtlagebericht sowie ein Beteiligungsbericht beizufügen (§ 49 Abs. 2 GemHVO NRW).

2 Konsolidierungskreis

Als erster Schritt ist herauszufinden, an welchen Unternehmen die Gemeinde Ruppichteroth mit welchem Anteil beteiligt ist, um einen Überblick über den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen zu erhalten. Die Gemeinde Ruppichteroth ist zum 31.12.2018 an 7 Unternehmen beteiligt. Hierbei handelt es sich um folgende Unternehmen mit den entsprechenden Beteiligungsquoten:

- Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH zu 51 %
- Eigenbetriebe Ruppichteroth - öffentliche Einrichtung Abwasser (Entsorgungsbetrieb) zu 100 %
- Eigenbetriebe Ruppichteroth – Eigenbetrieb Energie (Energiebetrieb) zu 100 %
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH zu 0,3893 %
- Zweckverband Civitec zu 2,94 %
- Volkshochschule Rhein-Sieg zu 7,31 %
- d-nrw AöR zu 0,08 %

Zur Konsolidierung gibt es mehrere Methoden, die je nach Beteiligungsgrad und Größe der Beteiligung zur Anwendung kommen. Die Beteiligungsquote an den Unternehmen ist ausschlaggebend für die Konsolidierungsmethode und lässt sich in folgende Gruppen klassifizieren:

- Verbundene Unternehmen, über 50 % - 100 % Beteiligung (beherrschender Einfluss der Kommune)
- Assoziierte Unternehmen, 20 % - 50 % Beteiligung (Maßgeblicher Einfluss der Kommune)
- Sonstige Beteiligungen, unter 20 % Beteiligung

Bei den Konsolidierungsmethoden gibt es folgende Unterscheidungen:

- Vollkonsolidierung i.d.R. bei verbundenen Unternehmen
- Equity-Methode i.d.R. bei assoziierten Unternehmen
- At-cost-Bewertung i.d.R. bei sonstigen Beteiligungen

Nach den oben festgelegten Kriterien zur Konsolidierung ergibt sich somit folgendes Bild:

Vollkonsolidierung:

- Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH
- Eigenbetriebe Ruppichteroth – öffentliche Einrichtung Abwasser (Entsorgungsbetrieb)

At-cost-Bewertung:

- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH
- Zweckverband Civitec

- Volkshochschule Rhein-Sieg
- d-nrw AöR

Untergeordnete Bedeutung der Eigenbetriebe Ruppichteroth – Eigenbetrieb Energie

Der Energiebetrieb ist gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW von untergeordneter Bedeutung und wird nicht konsolidiert. Der Eigenbetrieb wird "at cost" bewertet.

3 Konsolidierungsmethode

Der Empfehlung des Modellprojektes folgend, wird gem. § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB bei Vollkonsolidierung die Neubewertungsmethode angewendet. Eine At-Equity-Bewertung war im Gesamtabschluss nicht vorzunehmen, weil wesentliche Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde Ruppichteroth nicht vorliegen.

Vor Durchführung der Kapitalkonsolidierung ist zunächst das (Vermögen und die Schulden und damit indirekt das) Eigenkapital des zu konsolidierenden Tochterunternehmens neu zu bewerten - das HGB spricht vom Ansatz des Eigenkapitals mit einem Wert, der dem beizulegenden Wert der Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung entspricht - und erst dann ist in einem nächsten Schritt die Aufrechnung mit dem Beteiligungsbuchwert vorzunehmen.

Die Neubewertungsmethode führt grundsätzlich zur vollständigen Aufdeckung aller stillen Reserven/stillen Lasten auch über den beteiligungsproportionalen Anteil hinaus. Ein aktiver Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) anzusehen. Ist das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens höher als der Buchwert der Anteile, entsteht ein passiver Unterschiedsbetrag, der auf seine Ursache untersucht werden muss. Je nach Ursache ist der Unterschiedsbetrag dem Eigenkapital (z.B. zwischenzeitliche Thesaurierungen) oder dem Fremdkapital zuzuordnen und fortzuführen. Eine Neubewertung war bei den Tochterunternehmen nicht erforderlich.

4 Stichtag der Erstkonsolidierung

§ 301 Abs. 2 HGB betrifft den Stichtag der Erstkonsolidierung. Dies ist der Stichtag, zu dem die Erwerbsfiktion greifen und zu dem für Zwecke der Erstkonsolidierung eine Neubewertung (Aufdeckung von stillen Reserven/Lasten) erfolgen soll.

Die Erstkonsolidierung wurde gemäß dem Wahlrecht nach § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 2 HGB i.d.F. vom 24.08.2002 auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen. Das ist bei der Gemeinde Ruppichteroth der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zum 1. Januar 2010.

Für die Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH wurde der 1. Januar 2014 als Stichtag für die Erstkonsolidierung zugrunde gelegt.

5 Vereinheitlichung von Bilanzierung und Bewertung

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss der Mutter (Gemeinde Ruppichteroth) anwendbaren Bewertungsmethoden (NKF) einheitlich zu bewerten. Im Hinblick auf die Aussagekraft des Gesamtabchlusses und den abweichenden Charakter kommunaler Bilanzen beschränken sich etwaige Anpassungen der Einzelabschlüsse auf Einzelfälle, insbesondere wenn sich wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögenslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth ergeben. Hinsichtlich der Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmethoden wird dem Grundsatz der Wesentlichkeit insbesondere dort Bedeutung beigemessen, wo für die Wertfindung lediglich noch unwesentliche Auswirkungen erwartet werden. Bewertungsanpassungen waren nicht erforderlich.

Auf eine Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren wird verzichtet.

Die im Einzelabschluss der Gemeinde Ruppichteroth dargestellten Transferverbindlichkeiten werden im Gesamtabchluss unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Nutzungsdauern werden nicht angepasst, da vorhandene Unterschiede betriebsspezifisch sind bzw. keine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage haben.

Die Abschreibungsmethoden aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe werden für Zwecke des Gesamtabchlusses übernommen, da diese in der Regel betriebsspezifisch sind.

6 Konsolidierung

6.1 Kapitalkonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 HGB

Der Beteiligungsansatz in der Bilanz der Mutter wird mit dem auf diese Beteiligung entfallenden anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens verrechnet. Der Kapitalkonsolidierung liegt die gedankliche Konzeption zugrunde, dass an die Stelle der Beteiligung an dem Tochterunternehmen im Gesamtabchluss die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens treten, so als hätte der Konzern einen Teilbetrieb erworben.

Es ergibt sich aus der Erstkonsolidierung des Entsorgungsbetriebs zum 1. Januar 2010 folgender passiver Unterschiedsbetrag:

Entsorgung	468.600,00 €
------------	--------------

Aus der Erstkonsolidierung der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH zum 1. Januar 2014 ergibt sich folgender aktiver Unterschiedsbetrag:

Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH	146.542,71 €
----------------------------------	--------------

Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 3 HGB ist der aus der Kapitalkonsolidierung verbleibende aktive Unterschiedsbetrag als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen und gemäß § 309 Abs. 1

HGB abzuschreiben. Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH wird als Firmenwert ausgewiesen und über vier Jahre planmäßig abgeschrieben. Der Firmenwert wurde vollständig abgeschrieben.

Die Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft (STAWAG) hat mit Wirkung zum 1. Januar 2015 einen Geschäftsanteil an der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH von 49 % übernommen. Für nicht der Gemeinde Ruppichteroth gehörende Anteile des anderen Gesellschafters ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 307 Abs. 1 HGB ein Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Konzerneigenkapitals auszuweisen. Daraus ergibt sich in der Gesamtbilanz zum 31.12.2018 ein Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter in Höhe von 1.563.159,37 €.

6.2 Schuldenkonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 303 HGB

In die Schuldenkonsolidierung sollen alle Schuldposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den vAB im Gesamtabchluss bzw. zur Kommune abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Nach dem Wortlaut des § 303 HGB fallen unter den Begriff der Schuldposten bei den Aktiva: Ausleihungen, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten und bei den Passiva: Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten. Nach herrschender Meinung sind außerdem einzubeziehen: Aktiva: ausstehende Einlagen, geleistete Anzahlungen, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens, Haftungsverhältnisse und sonstige Verpflichtungen.

6.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 305 HGB

Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB sind mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistung auszuweisen sind. Analog ist mit anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen und die auf diese entfallenden Aufwendungen zu verfahren.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich dabei auf:

- Grundsätzliche Anwendung bei der Vollkonsolidierung,
- Konsolidierung der Innenumsätze aus Lieferungen und Leistungen,
- Konsolidierung anderer Aufwendungen und Erträge (z.B. konzerninterne Nutzungsüberlassungsverhältnisse),
- Konsolidierung konzerninterner Ergebnisübernahmen,
- Konsolidierung der Aufwendungen und Erträge aus der Gewerbe- und Grundsteuer.

Konsolidiert wurden im Wesentlichen Trink- und Schmutzwassergebühren, Verwaltungskostenanteile sowie Straßenentwässerungsanteile.

6.4 Zwischenergebniseliminierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 304 HGB

Voraussetzungen:

1. Vorliegen eines Vermögensgegenstandes,
2. Bilanzierung des Vermögensgegenstandes,
3. Herkunft durch Lieferungen und Leistungen innerhalb des Konsolidierungskreises,
4. Wertunterschied zu den "Konzern- Anschaffungs- u. Herstellungskosten" und dem Ausweis im Einzelabschluss des empfangenden Konzernunternehmens.

Beispiele:

Veräußerung von Grundstücken

Veräußerung von Gebäuden

von einem vAB selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände

Die Zwischenergebniseliminierung ist nicht vorzunehmen, wenn der Vorgang für den Konzern für eine Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung ist (§ 304 Abs. 2 HGB).

Innerkonzernliche Geschäftsvorfälle, bei denen sich wesentliche Zwischengewinne ergeben haben, lagen nicht vor. Aus diesem Grund erfolgte keine Zwischenergebniseliminierung im Gesamtabschluss.

6.5 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gesamtbilanz des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW aufgestellt.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2018 enthält sämtliche **Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten**. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen.

7. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

7.1 Aktiva

Das **Sachanlagevermögen** wurde um die planmäßigen Abschreibungen vermindert. Zugänge wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Vereinfachungsverfahren wurden angewandt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften linear vorgenommen.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind aus Vereinfachungsgründen mit einem Erinnerungswert erfasst.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 410,- (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden unmittelbar als Aufwand verbucht. Abschreibungen aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe werden für Zwecke des Gesamtabchlusses unverändert übernommen.

Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgte bei nicht konsolidierten Beteiligungen bzw. sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens at cost (Ausweis in der Gesamtbilanz zu Anschaffungskosten).

Vollkonsolidiert wurden die Geschäftsanteile an der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH und an dem Eigenbetrieb Ruppichteroth - Entsorgungsbetrieb.

Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens (Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds) erfolgte at cost (zu Anschaffungskosten).

Die Bewertung des **Vorratsvermögens** erfolgt zu durchschnittlichen Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die **Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Auf niedergeschlagene Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung von 100 % vorgenommen. Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Erfahrungswerten berücksichtigt. Insgesamt wurden die Forderungen unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Als **liquide Mittel** wurden Kassenbestände, Handvorschüsse und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)** wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Kurzfristige ARAP werden insbesondere für die Beamtengehälter des Monats Januar gebildet, die bereits im Monat Dezember des Vorjahres zahlungswirksam werden. Längerfristige ARAP werden gebildet, wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum ertragswirksam aufgelöst werden.

7.2 Passivseite

Das **Eigenkapital** hat sich im Haushaltsjahr 2018 wie folgt entwickelt:

Gesamteigenkapital zum 31.12.2017	9.795.289,97 €
Jahresfehlbetrag Gemeinde Ruppichteroth	-1.983.650,83 €
Jahresüberschuss Entsorgungsbetrieb	95.654,84 €
Jahresfehlbetrag GmbH	-307,50 €
Eliminierung Gewerbesteuer GmbH	-7.067,00 €
Eliminierung Verbindlichkeit Konzessionsabgabe GmbH	94.467,57 €
Gesamtjahresfehlbetrag 2018	-1.800.902,92 €
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage bei der Gemeinde	193.658,54 €
Ausschüttung an die STAWAG	-24.500,00 €
Gesamteigenkapital zum 31.12.2018	8.163.545,59 €

Die **Allgemeine Rücklage** stellt die Residualgröße zum Ausgleich der Bilanz dar und ergibt sich als Differenz der Aktivseite abzüglich der sonstigen Positionen des Eigenkapitals (Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage, Jahresergebnis), den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP).

Die **Ausgleichsrücklage** dient der Abdeckung von Jahresfehlbeträgen. Sie wird bei Jahresüberschüssen nach Feststellung durch den Rat wieder aufgefüllt.

Als **Sonderposten** werden erhaltene Zuwendungen und Beträge für Investitionen ausgewiesen, die eine Finanzierungsform der Aktivseite darstellen und entsprechend der Abnutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes auf der Aktivseite jährlich ertragswirksam aufgelöst werden und damit eine jährliche Gegenfinanzierung für die Abschreibung darstellen.

Sonstige Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (i.d.R. Schenkungen von Kunstgegenständen/Kunstsammlungen) verbleiben auf der Passivseite und werden erst beim Abgang (z.B. durch Veräußerung) ertragswirksam aufgelöst.

Die **Rückstellungen** wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt geworden sind und bereits am Bilanzstichtag vorlagen, gebildet.

Der Wert für die **Pensionsrückstellungen** wurde auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse abgeleitet. Die Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der Gemeinde Ruppichteroth auch die Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamtengesetz. Bei den Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen der Richttafel von Dr. K. Heubeck unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 5 % berücksichtigt worden.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen Aufwendungen für die unterlassene Instandsetzung der gemeindlichen Straßen und Brücken.

Die **sonstigen Rückstellungen** nach dem § 36 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) umfassen **Verpflichtungen** aus Personalkosten, Überstunden, Urlaubsansprüchen sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren am Bilanzstichtag nicht vorhanden. Einzelheiten sind aus dem beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

8. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Entsprechend § 49 Abs. 3 i.V.m. § 38 Abs. 1 GemHVO NRW sind die in einem Haushaltsjahr dem kommunalen Konzern zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander in der Gesamtergebnisrechnung nachzuweisen. Für Inhalt und Struktur der Gesamtergebnisrechnung behalten die Regelungen zur Ergebnisrechnung des Einzelabschlusses der Gemeinde Ruppichteroth (§ 38 Abs. 1 i.V.m. § 2 GemHVO NRW) grundsätzlich Gültigkeit.

8.1 Erträge

Die Position Steuern und ähnliche Abgaben mit 11.119.930,31 € weist die Steuereinnahmen der Gemeinde Ruppichteroth aus. Hierunter fallen insbesondere die Grundsteuer B (1.722.196,45 €), die Gewerbesteuer (3.614.069,16 €) sowie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (4.756.777,88 €).

Zuwendungen und allgemeine Umlagen entfallen mit 5.093.076,59 € auf die Gemeinde Ruppichteroth (u.a. Schlüsselzuweisungen 3.245.671,00 € sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen 843.792,19 €), mit 641.132,90 € auf den Entsorgungsbetrieb und mit weiteren 85.149,94 € auf die GmbH.

Die Erträge aus öffentlich-rechtliche Leistungsentgelten betreffen mit 1.807.105,53 € überwiegend die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren des Entsorgungsbetriebes. Die Gemeinde Ruppichteroth hat öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 586.290,31 € erzielt (u.a. aus Benutzungsgebühren für die Übergangsheime, Eintrittsgelder Hallenbad sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen).

Privatrechtliche Leistungsentgelte betreffen mit 2.142.765,51 € die GmbH und resultieren überwiegend aus den Verbrauchs- und Grundgebühren. Die Gemeinde Ruppichteroth weist Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 120.965,51 € aus.

Außerordentlichen Erträge wurden in 2018 keine erzielt.

8.2 Aufwendungen

Die Personalaufwendungen entfallen mit 3.647.063,35 € auf die Gemeinde, mit 294.779,56 € auf die GmbH und mit weiteren 114.029,21 € auf den Entsorgungsbetrieb.

Die Versorgungsaufwendungen in Höhe von 294.238,98 € entsprechen dem Ausweis im Einzelabschluss der Gemeinde Ruppichteroth.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entfallen mit 2.741.821,16 € zu 68 % auf die Gemeinde Ruppichteroth. Hierunter fallen insbesondere die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der gemeindlichen Gebäude mit rd. 1.077.900 €, die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens mit rd. 345.900 € sowie die Kostenerstattungen in Höhe von rd. 631.400 €.

Abschreibungen sind in Höhe von 1.709.297,46 € der Gemeinde, in Höhe von 559.303,32 € dem Entsorgungsbetrieb und in Höhe von 472.290,30 € der GmbH zuzuordnen. Abweichungen von standardmäßigen linearen Abschreibungen oder der örtlichen Abschreibungstabelle werden als betriebspezifisch bzw. nicht wesentlich angesehen.

Die in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Transferaufwendungen in Höhe von 9.786.939,71 € resultieren ausschließlich aus dem Geschäftsbereich der Gemeinde Ruppichteroth. Davon entfallen auf die Kreisumlage 8.328.209,00 €, die Gewerbesteuerumlage 520.954,18 € sowie auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 227.850,87 €.

Von den sonstigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 1.024.937,17 € auf die Gemeinde Ruppichteroth (insbesondere Mieten für Übergangsheime, sonstige Rückstellungen, Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Geschäftsaufwendungen), 1.184.054,37 € auf den Entsorgungsbetrieb und 157.237,37 € auf die GmbH.

Außerordentliche Aufwendungen lagen nicht vor.

9. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gem. § 51 Abs. 3 GemHVO eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie ergänzt die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage).

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, d.h. das Zahlungsmittelreservoir, das dem Konzern Gemeinde Ruppichteroth insgesamt zur Verfügung steht.

Für die Darstellung aller Zahlungen eines Geschäftsjahres ist eine Unterscheidung nach

- Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

notwendig.

Laufende Geschäftstätigkeiten sind die wesentlichen auf Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten der Kommune und ihrer Betriebe sowie deren sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören, sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

Finanzierungstätigkeiten sind zahlungswirksame Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden der Kommune und ihrer Betriebe auswirken.

Aus der Addition der einzelnen Cashflows ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (vgl. Nr. 27 des Schemas der Kapitalflussrechnung) in der Berichtsperiode.

Zusätzlich müssen weitere Änderungen des Finanzmittelfonds berücksichtigt werden (vgl. Nr. 28 des Schemas der Kapitalflussrechnung). Diese können aus Änderungen des Konsolidierungskreises, des Wechselkurses von Fremdwährungen oder aus Bewertungsänderungen resultieren.

Aus der Addition der Veränderungen und des Finanzmittelfonds am Ende des Vorjahres (bzw. den Finanzmittelfonds am Anfang der Periode) ergibt sich der Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Bei der Ermittlung und Darstellung der Cashflows (CF) wurde den Empfehlungen des Modellprojekts gefolgt. Im Einzelnen sind das:

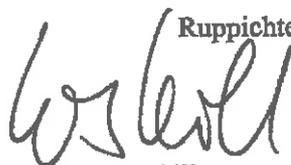
- Derivative Ermittlung durch Aufbereitung des im Rechnungswesen vorhandenen Datenmaterials (Ableitung der Zahlungen aus den Bewegungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung).
- Anwendung des indirekten Gliederungsschemas bei der Ermittlung des CF aus laufender Geschäftstätigkeit.
- Ableitung der Gesamtkapitalflussrechnung auf Basis konsolidierter Zahlen des Gesamtabchlusses unter Anwendung des Top-Down-Konzeptes.

10. Sonstige Angaben

Die Gemeinde und der Entsorgungsbetrieb setzen als sog. derivatives Finanzinstrument des Kreditmarktes Swaps zur Zinssicherung ein. Diese Zinssicherungsswaps werden als risikolos bewertet, weil Bewertungseinheiten mit den gesicherten Darlehen vorliegen. Somit ist keine Rückstellungsbildung in der gemeindlichen Bilanz erforderlich.

bestätigt:

aufgestellt:



Mario Loskill
Bürgermeister

Ruppichteroth, den 24. Februar 2021



Klaus Müller
Kämmerer

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2018

Anlagen zum Anhang

- Anlage 1 Gesamtverbindlichkeitspiegel
- Anlage 2 Gesamtkapitalflussrechnung

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2018

Verbindlichkeitspiegel					
Arten der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zum 31.12.2018 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag zum 31.12.2017 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.820.132,25	431.839,78	1.643.050,22	19.745.242,25	20.765.692,97
Gemeinde Ruppichteroth	14.235.503,71	0,00	0,00	14.235.503,71	14.585.819,31
EB	5.770.956,84	342.073,79	1.503.832,38	3.925.050,67	4.268.049,38
GmbH	1.813.671,70	89.765,99	139.217,84	1.584.687,87	1.911.824,28
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	22.242.202,85	3.742.202,85	11.000.000,00	7.500.000,00	22.484.800,29
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	859.016,17	827.575,86	31.440,31	0,00	688.845,98
Sonstige Verbindlichkeiten	990.049,19	883.362,67	4.030,00	102.656,52	507.309,94
erhaltene Anzahlungen	2.250.039,57	4.089,42	1.851.638,52	394.311,63	1.265.128,64
Summe aller Verbindlichkeiten	48.161.440,03	5.889.070,58	14.530.159,05	27.742.210,40	45.711.777,82

Gemeinde Ruppichteroth, Gesamtabchluss zum 31.12.2018
Kapitalflussrechnung gem. § 51 Abs. 3 GemHVO

Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit nach indirekter Methode			
Zahlungsströme	Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR	
1	Gesamtjahresfehlbetrag	-1.800.902,92	-1.793.372,49
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.740.891,08	2.728.783,52
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	246.597,80	-237.686,61
4	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1.387.460,82	-1.362.082,12
5	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	4.501,00	2.174,05
6	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-740.659,76	1.110.493,13
7	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	653.383,61	-611.801,59
8	+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
9	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (= Summe aus 1 bis 8)	-283.650,21	-163.492,11
Ermittlung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit nach direkter Methode			
Zahlungsströme	Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR	
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	244.762,33	16.493,50
11	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.671.595,28	-8.031.395,81
12	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
13	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-14.871,28	-89.331,98
14	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	230,08	230,08
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	-1.000,00
16	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19	+ Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	1.683.751,58	1.442.007,61
21	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Zellen 10 bis 20)	-757.722,57	-6.662.996,60
Ermittlung des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit nach direkter Methode			
Zahlungsströme	Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR	
22	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	0,00	34.685,39
23	- Auszahlungen an Untermehenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	3.716.035,00	7.522.726,10
25	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-2.904.193,16	-881.094,45
26	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Zeilen 22 bis 25)	811.841,84	6.676.317,04
Verände			
Zahlungsströme	Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR	
27	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-283.650,21	-163.492,11
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-757.722,57	-6.662.996,60
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	811.841,84	6.676.317,04
28	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
29	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	704.038,25	854.209,92
30	= Finanzmittelfonds zum Ende der Periode	474.507,31	704.038,25

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 1 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2018

Gemeinde Ruppichteroth

Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018 nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)

1. Einleitung

Nach § 49 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Gesamtabchluss ein Lagebericht nach § 51 GemHVO NRW beizufügen.

Der Gesamtlagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Gesamtabchlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Er soll so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt wird. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2. Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage sowie der Bilanzstruktur

Die Vermögens- und Schuldenlage wird anhand der Entwicklung der Bilanz zum Stichtag 31.12.2017 und 31.12.2018 erläutert. Die Bilanzen stellen sich in komprimierter Form wie folgt dar:

Aktiva

Aktiva	31.12.2018 €	%	31.12.2017 €	%	Veränderung €
1. Anlagevermögen	96.509.864,33	97,3	96.620.123,72	97,8	-110.259,39
2. Umlaufvermögen	2.532.805,34	2,6	2.016.949,43	2,0	515.855,91
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	163.197,58	0,1	167.924,67	0,2	-4.727,09
Summe Aktiva	99.205.867,25	100	98.804.997,82	100	400.869,43

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft vom Konzern Gemeinde Ruppichteroth genutzt zu werden. Das besondere Merkmal der Dauerhaftigkeit liegt darin, dass diese Vermögensgegenstände nicht zur Veräußerung bestimmt sind. Das Gesamtanlagevermögen beträgt rd. 96,5 Mio. € (97,3 % der Bilanzsumme).

Das Anlagevermögen gliedert sich auf in die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sachanlagen und die Finanzanlagen. Hierbei liegt der Schwerpunkt mit einem Volumen von 96,2 Mio. € (99,7 %) bei den Sachanlagen. Die Finanzanlagen belaufen sich auf insgesamt 0,2 Mio. € (0,2 %), die immateriellen Vermögensgegenstände haben einen Wert von 0,1 Mio. € (0,1 %).

Der Wert des Anlagevermögens hat sich in 2018 um 0,1 Mio. € vermindert. Die Investitionen von 2,7 Mio. € standen dem Werteverzehr durch Abschreibungen von rd. 2,7 Mio. € und Abgängen in Höhe von 0,1 Mio. € gegenüber.

Zum Umlaufvermögen gehören alle Gegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zu dienen. Sie sind vielmehr für den Verbrauch, den Verkauf oder nur für eine kurzfristige Nutzung bestimmt. Gemessen an dem Gesamtvermögen nimmt das Umlaufvermögen mit rd. 2,5 Mio. € oder 2,6 % der Bilanzsumme eine relativ geringe Bedeutung ein. Hier ergab sich im Geschäftsjahr 2018 eine Zunahme von 0,5 Mio. €.

Insgesamt haben sich die Aktiva um rd. 0,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Passiva

Passiva	31.12.2018 €	%	31.12.2017 €	%	Veränderung €
1. Eigenkapital	8.163.545,59	8,2	9.795.289,97	9,9	-1.631.744,38
2. Sonderposten	36.981.861,58	37,3	37.645.254,76	38,1	-663.393,18
3. Rückstellungen	5.880.336,70	5,9	5.633.739,10	5,7	246.597,60
4. Verbindlichkeiten	48.161.440,03	48,6	45.711.777,83	46,3	2.449.662,21
5. Passive Rechnungsabgrenzung	18.683,35	0,0	18.936,17	0,0	-252,82
Summe Passiva	99.205.867,25	100	98.804.997,82	100	400.869,43

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth finanziert wurde und macht die Mittelherkunft sichtbar. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist hier von besonderer Bedeutung. Die Eigenkapitalquote dient regelmäßig als Indikator für die Kreditwürdigkeit und wird im Rahmen der allgemein steigenden Verschuldung der Kommunen zunehmend an Bedeutung erlangen.

Das Eigenkapital der Bilanz ermittelt sich als Saldo der Vermögenswerte abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das Eigenkapital hat einen Anteil von 8,2 % der Bilanzsumme und lag zum 31.12.2017 noch bei 9,9 %.

Die Sonderposten mit einem Gesamtvolumen von 37,0 Mio. € (37,3 % der Bilanzsumme) erfassen die Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge von Dritten für investive Maßnahmen sowie den Sonderposten für den Gebührenausschuss und sonstige Sonderposten. Die Sonderposten für Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge werden in den kommenden Haushaltsjahren entsprechend der Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögenswerte zugunsten der Ergebnisrechnung ertragswirksam aufgelöst und verringern somit die Belastungen, die durch die Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände entstehen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert der Sonderposten um 0,7 Mio. € verringert, dies bedeutet, dass die Zuführung neuer Sonderposten geringer war als die Auflösung der bestehenden Sonderposten.

Die Rückstellungen belaufen sich auf rd. 5,9 Mio. € (5,9 % der Bilanzsumme) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mio. € erhöht.

Die Verbindlichkeiten beinhalten alle weiteren zum Bilanzstichtag bestehenden Schulden. Diese belaufen sich auf rd. 48,2 Mio. € (48,6 % der Bilanzsumme). Größter Einzelposten sind die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung mit insgesamt 22,2 Mio. €, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Mio. € vermindert haben. Die Liquiditätskredite betreffen zum überwiegenden Teil die Gemeinde Ruppichteroth. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind im Geschäftsjahr 2018 von 20,8 Mio. € um 1,0 Mio. € auf 21,8 Mio. € gestiegen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 0,9 Mio. € (Vorjahr 0,7 Mio. €). Die sonstigen Verbindlichkeiten sind um 0,5 Mio. € auf 1,0 Mio. € gestiegen. Die erhaltenen Anzahlungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 Mio. € auf 2,3 Mio. € gestiegen.

Insgesamt hat sich bei den Verbindlichkeiten eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 2,4 Mio. € ergeben.

3. Darstellung der Ertrags- und Finanzlage

Die Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth weist im Haushaltsjahr 2018 ein negatives ordentliches Gesamtergebnis von -1,2 Mio. € aus. Die ordentlichen Aufwendungen von 23,3 Mio. € waren nur zu 94,7 % durch die ordentlichen Erträge von 22,1 Mio. € gedeckt. Die Unterdeckung im Konzern resultiert aus der Unterdeckung bei der Gemeinde Ruppichteroth, die sich auf -1,7 Mio. € vor Konsolidierungsmaßnahmen beläuft, sowie den Überdeckungen beim Entsorgungsbetrieb von 0,2 Mio. € und bei der GmbH von 0,3 Mio. € (jeweils vor Konsolidierung). Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses von -0,5 Mio. € ergibt sich ein negatives Gesamtjahresergebnis von -1,8 Mio. €.

Die Finanzlage des Haushaltsjahres 2018 war im Konzern Gemeinde Ruppichteroth durch einen negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von - 0,3 Mio. € gekennzeichnet. Die Nettoinvestitionen (unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus Zuwendungen, Zuschüssen und Beiträgen) belaufen sich auf rund - 0,7 Mio. €. Aus der Finanzierungstätigkeit resultiert ein positiver Cashflow in Höhe von 0,8 Mio. €. Insgesamt hat sich der Finanzmittelfonds um 0,2 Mio. € auf 0,5 Mio. € vermindert.

4. Kennzahlen

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth werden Analysemethoden angewendet, um objektive Vergleiche durchführen zu können. Die nachfolgenden Kennzahlen sind aus dem einheitlichen NKF-Kennzahlenset gemäß dem Runderlass des Innenministeriums NRW vom 01.10.2008 entnommen.

Kennzahlen zur wirtschaftlichen Gesamtsituation:

Aufwandsdeckungsgrad	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	101,6 %	91,5 %	92,6 %	94,8 %	94,7 %

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Bei einem Aufwandsdeckungsgrad von unter 100,0 % ist erkennbar, dass die Aufwendungen im Verhältnis zu den Erträgen zu hoch sind. Ertragsverbesserungen oder Einsparungen sind daher erforderlich.

Eigenkapitalquote 1	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2018</u>
	15,9 %	14,8 %	12,3 %	9,9 %	8,2 %

Die Eigenkapitalquote 1 setzt das Eigenkapital ins Verhältnis zur Bilanzsumme und zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des Konzerns durch Eigenkapital finanziert ist. Sie ist ein wichtiger Bonitätsindikator. Die Quote hat sich insbesondere aufgrund des Gesamtjahresverlustes negativ verändert. Sie ist zum 31.12.2018 mit 8,2 % um 3,3 %-Punkte höher als die Eigenkapitalquote des Jahresabschlusses der Gemeinde Ruppichteroth (4,9 %).

GEMEINDE RUPPICHTEROTH**Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 1 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2018**

Eigenkapitalquote 2	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2018</u>
	53,8 %	51,6 %	49,9 %	45,3 %	42,8 %

Bei der Eigenkapitalquote 2 werden zusätzlich zu den Beträgen aus der Eigenkapitalquote 1 die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet, da diese Beträge in der Regel nicht zurückgezahlt werden müssen. Hier ist ebenfalls eine Minderung zu verzeichnen.

Fehlbetragsquote	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	2,0 %	16,1 %	18,1 %	17,8 %	21,3 %

Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil (Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage).

Kennzahlen zur Vermögenslage:

Infrastrukturquote	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2018</u>
	62,1 %	60,7 %	59,1 %	60,8 %	62,4 %

Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Dieses Vermögen ist in der Regel nicht veräußerbar. Der Anteil des Infrastrukturvermögens nimmt im Geschäftsjahr 2018 zu.

Abschreibungsintensität	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	12,6 %	11,7 %	11,0 %	12,1 %	11,8 %

Die Abschreibungsintensität zeigt an, welchen Anteil die Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen haben und damit das ordentliche Ergebnis belasten. Rund 11,8 % der Aufwendungen werden durch Abschreibungen verursacht. Dies weist auf den hohen Bestand an Sachanlagevermögen des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth hin.

Drittfinanzierungsquote	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	56,0 %	53,8 %	52,7 %	50,9 %	50,6 %

Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Geschäftsjahr an. Sie gibt damit an, inwieweit die Belastungen aus Abschreibungen durch Zuwendungen und Beiträgen abgemildert werden.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 1 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2018

Investitionsquote	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	24,5 %	104,4 %	117,6 %	296,0 %	96,1 %

Die Investitionsquote gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

Anlagenintensität	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2018</u>
	96,9 %	96,2 %	96,3 %	97,8 %	97,3 %

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz dar. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Anlagevermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht. Eine hohe Anlagenintensität hat in der Regel eine hohe Belastung durch Abschreibungen zur Folge.

Kennzahlen zur Finanzlage:

Anlagendeckungsgrad 2	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2018</u>
	76,2 %	75,1 %	73,3 %	70,8 %	77,7 %

Diese Kennzahl gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit langfristigem Kapital finanziert sind. Bei der Berechnung werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt. Die sogenannte „goldene Bilanzregel“ fordert einen Anlagendeckungsgrad 2 von mindestens 100 %.

kurzfristige Verbindlichkeitsquote	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2018</u>
	10,7 %	11,6 %	15,5 %	16,6 %	5,9 %

Wie stark die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital (Verbindlichkeiten) belastet wird, kann mit Hilfe dieser Kennzahl beurteilt werden.

Zinslastquote	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	3,3 %	2,9 %	2,6 %	2,9 %	2,8 %

Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 1 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2018

Kennzahlen zur Ertragslage:

Personalintensität	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	15,7 %	16,7 %	16,0 %	17,3 %	17,4 %

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Sach- und Dienstleistungsintensität	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	14,3 %	13,6 %	15,4 %	15,4 %	17,3 %

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß Leistungen von Dritten in Anspruch genommen werden.

Transferaufwandsquote	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	44,8 %	45,7 %	45,6 %	42,5 %	42,1 %

Die Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

5. Chancen und Risiken

Die Aufgabenerfüllung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in den Bereichen Datenschutz, Gemeindekasse, Beschaffungen, Schule, Touristik, Archiv und ordnungsbehördlicher Außendienst führen zu Entlastungen des kommunalen Haushalts. Weitere Aufgabenfelder müssen/sollen folgen.

Chancen der Gemeinde Ruppichteroth:

- Kaufkraftgewinn durch die Eröffnung des neuen Fachmarktzentrums in Ruppichteroth
- Kommunaler Investitionsförderfonds des Bundes für finanzschwache Kommunen
- Unterstützung des Rhein-Sieg-Kreises beim Breitbandausbau im gesamten Gemeindegebiet unter Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes und des Landes NRW
- Entwicklung von Wohnbauflächen und einer damit verbundenen Einwohnerentwicklung
- Planung und Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Ortslage Ruppichteroth
- Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)
- Digitalpakt Schulen
- Geplanter bzw. in der Diskussion befindlicher Schuldenentlastungsfonds für Altschulden (insbesondere Liquiditätskredite) durch Bund und Land

Risiken der Gemeinde Ruppichteroth:

- Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs durch Befrachtung für andere Maßnahmen
- Entwicklung der Erträge (Landeszuweisungen) und Aufwendungen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
- Weitere vertikale Aufgabenübertragung (Bund und Land) ohne vollständigen Kostenausgleich
- Unterhaltungs- und Sanierungsaufwendungen für das Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Brücken)
- Entwicklung des Zinsniveaus für Liquiditätskredite

Aufgrund der Möglichkeit und der Praxis der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für bestands- und entwicklungsgefährdende Risiken sehr gering. Gleichzeitig bietet eine gewisse Flexibilität im Rahmen der Gebührenkalkulation die Chance, eine langfristige Akzeptanz der Gebührenpolitik durch die Bürger zu erreichen.

Das Eigentum am Stromnetz im Gemeindegebiet Ruppichteroth und die Weiterverpachtung an die Westnetz GmbH ist grundsätzlich ohne eigenen Netzbetrieb eine planbare Sparte, in der Pachtentgelte unter Berücksichtigung der Abschreibungen und Kreditzinsen als wesentliche Größen auch ein entsprechendes Ergebnis bringen sollten. Die aktuell anteiligen Overheadkosten, die nicht durch das Pachtentgelt gedeckt sind, sollten in der Zukunft im Rahmen der regulatorischen Anerkennung als Netzeigentümer zu weiteren Zuflüssen führen, und somit für die Zukunft zu positiven Spartenergebnissen.

Der Energievertrieb stellt in die Zukunft betrachtet die größten Herausforderungen und Unwägbarkeiten in der Chancen- und Risikoprognose dar. Neben dem starken Wettbewerb muss die Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH hier das Interesse der Kunden an einer neuen, lokalen Energiemarke wecken und die Vorteile der persönlichen Kundenbeziehung vor Ort und damit gepaarten Sponsoringaktivitäten in der Region werbewirksam darstellen. Neben den schwer planbaren Zugangszahlen an Energiekunden stellt das Thema Energiebeschaffung ein weiteres Risiko dar.

6. Angaben nach § 116 Abs. 4 GO NRW

Der Bürgermeister und der Kämmerer der Gemeinde Ruppichteroth sowie die Ratsmitglieder sind am Schluss des Gesamtlageberichtes namentlich aufzuführen (vgl. § 116 Absatz 4 GO NRW). Ferner sind für diese Personen auch die ausgeübten Berufe und deren Mitgliedschaften in Organen und anderen Kontrollgremien anzugeben.

6.1 Mitglieder des Verwaltungsvorstands

Name	Beruf	Mitgliedschaften gem. § 116 Abs. 4 Nr. 3-5 GO NRW, Stand 31.12.2018
Loskill, Mario	Bürgermeister	<ul style="list-style-type: none"> - Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes (VHS Rhein-Sieg) - Verbandsversammlung sowie Bau- und Vergabeausschuss/Schaukommission (stellvertretendes Mitglied) des Wasserverbandes Rhein-Sieg - Finanzausschuss, Ältestenrat sowie Arbeitsgruppe Veranlagungsregeln des Aggerverbandes Gummersbach (AV) - Zweckverbandsversammlung sowie Verwaltungsausschuss des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung - "civitec" - RWE-Kommunalbeirat Rhein-Sieg - Regionalbeirat Köln der GVV Kommunalversicherung VVaG - Regionalbeirat Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth der Kreissparkasse Köln (KSK Köln) - Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH - Vertreter der Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH
Schwamborn, Heribert	Kämmerer	<ul style="list-style-type: none"> - Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes im Rhein-Sieg-Kreis (Stellvertreter) - Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung „civitec“ (Stellvertreter) - Stellvertreter des Bürgermeisters im Regionalbeirat Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth der Kreissparkasse Köln (KSK Köln) in seiner Eigenschaft als 1. allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters im Amt gemäß § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Regionalbeirat - Vertreterversammlung der VR-Bank Rhein-Sieg eG - Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH (Stellvertreter)

6.2 Mitglieder des Rates

Name	Beruf	Mitgliedschaften gem. § 116 Abs. 4 Nr. 3-5 GO NRW, Stand 31.12.2018
CDU		
Altwicker, Jürgen	selbstständiger Maler- und Lackiermeister	
Böhmer, Ralf	Programmierer von Blechbearbeitungsmaschinen	
Breuer, Jochen	Kommunalbeamter	
Crone, Martin	angestellter Schornsteinfeger	stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbau-Gesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH
Demmer, Christoph	Beamter beim Rhein-Sieg-Kreis	
Fischer, Karin	Finanzbeamtin	stellvertretendes Mitglied in der Zweckverbandversammlung des Volkshochschulzweckverbandes (VHS Rhein-Sieg)
Franken, Björn	Landtagsabgeordneter	Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Wohnungsbau-Gesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH
Groeger, Martin	Verwaltungsangestellter	
Hamacher, Simone	Sozialpädagogische Fachkraft	
Nördershäuser, Günter	Steuerberatung (selbstständig)	- Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbau-Gesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH - Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH
Ortsiefer, Martina	Friseurin	
Schmidt, Christoph	Betriebsleiter Stadtwerke	Vorsitzender im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH
Schmidt, Thomas	Beamter	
Schmitt, Werner	Fertigungsleiter	Mitglied des Aufsichtsrates der VR-Bank Rhein-Sieg eG
Vogel, Sven	Geschäftsführer	
Winkler, Rita	nicht berufstätig	- Mitglied in der Zweckverbandversammlung sowie im Haupt- und Finanzausschuss des Volkshochschulzweckverbandes (VHS Rhein-Sieg) - Mitglied in der Verbandsversammlung des Aggervverbandes Gummersbach (AV)

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 1 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2018

Name	Beruf	Mitgliedschaften gem. § 116 Abs. 4 Nr. 3-5 GO NRW, Stand 31.12.2018
SPD		
Alenfelder, Horst	Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH	
Düster, Dirk	IT-Spezialist Automobilbranche	
Kaiser, Friedhelm	Rentner	
Marx, Erika	Angestellte	
Müller, Claus	Brandschutzbeauftragter	
Rohs, Richard	Rentner	
Senthan, Shanmugarajah	Angestellter	
Bündnis 90/Die Grünen		
Hainke, Werner	Selbständiger Vermögensberater	Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH
Sieber, Ellen	Angestellte (Malerin und Grafikerin)	
Zordel, Sarah	Kaufmännische Angestellte	
FDP		
Jarkulisch, Harald	Rentner	Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH
Smielick, Klaus-Peter	Dipl. Forstingenieur im Ruhestand	Mitglied im Aufsichtsrat der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG)
DIE LINKE		
Kemper, Frank	Leiter eines Wahlbüros	- Mitglied im Aufsichtsrat der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH - Geschäftsführer einer Unternehmungsgesellschaft
Wichmann, Dirk	Elektrohelfer	

bestätigt:

aufgestellt:

Ruppichteroth, den 24. Februar 2021



Mario Loskill
Bürgermeister



Klaus Müller
Kämmerer



Entwurf

Gesamtabschluss der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011

Ruppichteroth, den 16. Dezember 2019

aufgestellt:


Heribert Schwamborn
(Kämmerer)

bestätigt:


Mario Loskill
(Bürgermeister)

Gemeinde Ruppichteroth, Gesamtbilanz zum 31.12.2011					
AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzposten	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR	Bilanzposten	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
1 Anlagevermögen			1 Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1 Allgemeine Rücklage	23.468.560,57	24.003.685,94
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	121.077,00	138.921,00	1.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	121.077,00	138.921,00	1.4 Ausgleichsrücklage	-2.189.817,87	0,00
1.2 Sachanlagen			1.5 Gesamjahresfehlbetrag der Gemeinde Ruppichteroth	-2.595.116,49	-1.883.036,74
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.6 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	2.850.428,85	2.937.332,85	Summe Eigenkapital	18.868.816,21	22.120.650,20
1.2.1.2 Ackerland	57.561,00	58.175,00	2 Sonderposten		
1.2.1.3 Wald, Forsten	84.874,03	84.874,03	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	22.354.382,33	22.886.320,09
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	781.800,92	781.800,92	2.2 Sonderposten für Beiträge	14.109.498,00	14.624.843,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	133.844,08	106.079,07
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.927.566,18	1.959.520,18	2.4 Sonstige Sonderposten	2.131.255,21	2.124.835,94
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	13.958.821,00	16.268.834,00	Summe Sonderposten	38.726.879,62	39.748.177,90
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	896.878,23	988.599,33	3 Rückstellungen		
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	8.047.576,13	8.286.623,13	3.1 Pensionsrückstellungen	4.490.652,00	4.724.806,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.2 Rückstellungen für Depoten und Altlasten	0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.358.064,06	6.355.599,98	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	807.888,25	448.099,60
1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens			3.4 Störerrückstellungen	46.409,00	20.400,00
1.2.3.2.1 Brücken und Tunnel	1.927.075,00	1.948.150,00	3.5 Sonstige Rückstellungen	1.084.722,12	1.082.765,88
1.2.3.2.2 Entwässerungs- und Abwasserbehandlungsanlagen	25.145.433,33	25.599.855,33	Summe Rückstellungen	8.328.862,37	8.276.811,48
1.2.3.2.3 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	23.159.288,00	23.881.333,00	4 Verbindlichkeiten		
1.2.3.2.4 Versorgungsanlagen	4.147.689,00	3.989.053,00	4.1 Anleihen	0,00	0,00
1.2.3.2.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	75.462,00	79.351,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	17.651.300,52	18.406.857,86
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätsicherung	13.055.117,30	10.126.888,32
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27,00	27,00	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.108.818,00	1.219.038,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	906.244,75	867.050,83
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	219.606,00	208.720,00	Summe Verbindlichkeiten	2.008.395,96	1.133.077,91
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.846.959,44	571.081,47	5 Passive Rechnungsabgrenzung	893,17	1.071,08
Summe Sachanlagen	84.893.832,27	88.187.954,18			
1.3 Finanzanlagen					
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00			
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00			
1.3.3 übrige Beteiligungen	65.787,80	65.787,80			
1.3.4 Sondervermögen	0,00	0,00			
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	54.162,31	54.162,31			
1.3.6 Ausleihungen	19.980,32	20.593,66			
Summe Finanzanlagen	139.930,43	140.643,87			
Summe Anlagevermögen	84.854.938,70	88.447.418,16			
2 Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.037.562,10	1.401.829,50			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Forderungen	1.180.328,38	1.445.969,87			
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	297.396,32	243.865,57			
2.3 Liquide Mittel					
Summe Umlaufvermögen	2.844.738,26	3.144.181,82			
3 Aktive Rechnungsabgrenzung					
Summe AKTIVA	87.699.280,00	89.683.488,00	Summe PASSIVA	87.699.280,00	89.683.488,00

Ruppichteroth, den 16. Dezember 2019

aufgestellt:

 Heribert Schwabern
 (Kämmerer)

bestätigt:

 Mario Loskill
 (Bürgermeister)

Gemeinde Ruppichteroth, Gesamtergebnisrechnung 2011			
Ertrags- und Aufwandsarten		2011 EUR	2010 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	6.871.272,99	7.107.266,81
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.746.173,57	5.702.010,88
3	Sonstige Transfererträge	80.094,98	8.506,67
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.148.617,79	1.966.119,92
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.029.892,55	946.432,53
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	106.434,46	59.866,36
7	Sonstige ordentliche Erträge	920.046,63	487.126,83
8	Aktivierete Eigenleistungen	30.697,86	34.373,76
9	Bestandsveränderung	0,00	0,00
10	Ordentliche Gesamterträge	15.933.230,83	16.311.703,76
11	Personalaufwendungen	2.719.203,68	2.764.209,64
12	Versorgungsaufwendungen	412.127,54	443.581,92
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.794.667,92	2.979.378,74
14	Bilanzielle Abschreibungen	2.382.515,97	2.381.890,22
15	Transferaufwendungen	7.171.532,48	6.866.341,61
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.240.538,07	1.983.004,37
17	Ordentliche Gesamtaufwendungen	17.720.585,66	17.418.406,50
18	Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.787.354,83	-1.106.702,74
19	Finanzerträge	4.689,90	6.813,47
20	Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	0,00	0,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	812.451,56	783.147,47
22	Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19, 20 und 21)	-807.761,66	-776.334,00
23	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 22)	-2.595.116,49	-1.883.036,74
24	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
25	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
26	Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 24 und 25)	0,00	0,00
27	Gesamtjahresfehlbetrag (= Zeilen 23 und 26)	-2.595.116,49	-1.883.036,74
28	anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00
29	Gesamtjahresfehlbetrag der Gemeinde Ruppichteroth	-2.595.116,49	-1.883.036,74

GEMEINDE RUPPICHTEROTH
Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011

Gemeinde Ruppichteroth

**Gesamtanhang zum 31.12.2011 nach dem
Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)**

GEMEINDE RUPPICHTEROTH**Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011****1 Vorbemerkungen**

Die Gemeinde Ruppichteroth ist gem. § 116 GO NW verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Ziel des Gesamtabschlusses (Konzernabschlusses) ist es, ein möglichst genaues Bild der gesamten finanziellen Lage der Gemeinde darzustellen. Im Vergleich zum Jahresabschluss soll mit dem Gesamtabschluss eine einheitliche Darstellung über die gesamte Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Ruppichteroth sowie über alle Unternehmen und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB), auch Tochterunternehmen genannt, geschaffen werden. Verselbständigte Aufgabenbereiche sind in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform errichtete, wirtschaftlich und organisatorisch verselbständigte Organisationseinheiten einer Kommune, die auch rechtlich selbstständig sein können und wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben der Kommune erfüllen.

Die zum kommunalen Gesamtabschluss geschaffenen und für 2011 geltenden Regelungen verweisen in § 49 Abs. 4 GemHVO an das Referenzmodell des HGB-Konzernabschlusses (Stand 24.08.2002). Soweit in diesem Gesamtanhang auf das HGB a.F. verwiesen wird, bezieht sich der Verweis auf diesen Stand des HGB.

Zweck der HGB-Konzernrechnungslegung ist es, den Konzern als fiktive rechtliche und wirtschaftliche Einheit (Einheitstheorie) unter Berücksichtigung der (kaufmännischen) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) abzubilden. Um den kommunalen Konzern wie ein einziges Unternehmen darzustellen, sind alle Geschäftsvorfälle zu eliminieren, die aus internen Leistungsbeziehungen des Konzerns stammen.

Zunächst sind die einzubeziehenden Konzerneinheiten zu bestimmen (Konsolidierungskreis). Anschließend sind die einzelnen Bilanzen zu überprüfen, inwieweit aufgrund des für die Konzern-Mutter (Gemeinde Ruppichteroth) geltenden Bilanzierungsrechts (NKF) Anpassungen im Rahmen einer Überleitung zur Kommunalbilanz II (KB II) bzw. Ergebnisrechnung II (ER II) erforderlich sind. Dann werden die Summenbilanz und die Summenergebnisrechnung ermittelt. Anschließend beginnt die eigentliche Konsolidierung.

Hierbei unterscheidet man:

- Kapitalkonsolidierung (= Aufrechnung des anteiligen Eigenkapitals in der KB II der Töchter mit dem Beteiligungsbuchwert in der Bilanz der Mutter)
- Schuldenkonsolidierung (= Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Konsolidierungskreises)
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (= Eliminierung der Aufwendungen und Erträge innerhalb des Konsolidierungskreises)
- Zwischenergebniseliminierung (= Eliminierung der Zwischengewinne und -verluste, die im Leistungsaustausch zwischen Konzerneinheiten entstanden sind).

Nach erfolgter Konsolidierung liegen Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung vor, die gemeinsam mit dem Gesamtanhang den Gesamtabschluss bilden.

Der Gesamtabschluss besteht aus:

- der Gesamtergebnisrechnung (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO NRW)
- der Gesamtbilanz (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW)
- dem Gesamtanhang inkl. Kapitalflussrechnung (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW, § 51 Abs. 3 GemHVO NRW)

Weiterhin ist dem Gesamtabschluss ein Gesamtlagebericht sowie ein Beteiligungsbericht beizufügen (§ 49 Abs. 2 GemHVO NRW).

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011

2 Konsolidierungskreis

Als erster Schritt ist herauszufinden, an welchen Unternehmen die Gemeinde Ruppichteroth mit welchem Anteil beteiligt ist, um einen Überblick über den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen zu erhalten. Die Gemeinde Ruppichteroth ist zum 31.12.2011 an 6 Unternehmen beteiligt. Hierbei handelt es sich um folgende Unternehmen mit den entsprechenden Beteiligungsquoten:

- Gemeindewerke Ruppichteroth Versorgungsbetrieb zu 100 %
- Gemeindewerke Ruppichteroth Entsorgungsbetrieb zu 100 %
- Gemeindewerke Ruppichteroth Energiebetrieb zu 100 %
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH zu 0,3893 %
- Zweckverband Civitec zu 2,94 %
- Volkshochschule Rhein-Sieg zu 7,31 %

Zur Konsolidierung gibt es mehrere Methoden, die je nach Beteiligungsgrad und Größe der Beteiligung zur Anwendung kommen. Die Beteiligungsquote an den Unternehmen ist ausschlaggebend für die Konsolidierungsmethode und lässt sich in folgende Gruppen klassifizieren:

- Verbundene Unternehmen, über 50 % - 100 % Beteiligung (beherrschender Einfluss der Kommune)
- Assoziierte Unternehmen, 20 % - 50 % Beteiligung (Maßgeblicher Einfluss der Kommune)
- Sonstige Beteiligungen, unter 20 % Beteiligung

Bei den Konsolidierungsmethoden gibt es folgende Unterscheidungen:

- Vollkonsolidierung i.d.R. bei verbundenen Unternehmen
- Equity-Methode i.d.R. bei assoziierten Unternehmen
- At cost-Bewertung i.d.R. bei sonstigen Beteiligungen

Nach den oben festgelegten Kriterien zur Konsolidierung ergibt sich somit folgendes Bild:

Vollkonsolidierung:

- Gemeindewerke Ruppichteroth Versorgung
- Gemeindewerke Ruppichteroth Entsorgung
- Gemeindewerke Ruppichteroth Energiebetrieb

At-cost Bewertung:

- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH
- Zweckverband Civitec
- Volkshochschule Rhein-Sieg

Untergeordnete Bedeutung der Gemeindewerke Ruppichteroth Energiebetrieb

Der Gemeindewerke Ruppichteroth Energiebetrieb ist gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW von untergeordneter Bedeutung und wird nicht konsolidiert. Der Eigenbetrieb wird at cost bewertet.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH**Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011****3 Konsolidierungsmethode**

Der Empfehlung des Modellprojektes folgend, wird gem. § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB bei Vollkonsolidierung die Neubewertungsmethode angewendet. Eine At-Equity-Bewertung war im Gesamtabchluss nicht vorzunehmen, weil wesentliche Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde Ruppichteroth nicht vorliegen.

Vor Durchführung der Kapitalkonsolidierung ist zunächst das (Vermögen und die Schulden und damit indirekt das) Eigenkapital des zu konsolidierenden Tochterunternehmens neu zu bewerten - das HGB spricht vom Ansatz des Eigenkapitals mit einem Wert, der dem beizulegenden Wert der Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung entspricht - und erst dann ist in einem nächsten Schritt die Aufrechnung mit dem Beteiligungsbuchwert vorzunehmen.

Die Neubewertungsmethode führt grundsätzlich zur vollständigen Aufdeckung aller stillen Reserven/stillen Lasten auch über den beteiligungsproportionalen Anteil hinaus. Ein aktiver Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) anzusehen. Ist das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens höher als der Buchwert der Anteile, entsteht ein passiver Unterschiedsbetrag, der auf seine Ursache untersucht werden muss. Je nach Ursache ist der Unterschiedsbetrag dem Eigenkapital (z.B. zwischenzeitliche Thesaurierungen) oder dem Fremdkapital zuzuordnen und fortzuführen. Eine Neubewertung war bei beiden Tochterunternehmen nicht erforderlich.

4 Stichtag der Erstkonsolidierung

§ 301 Abs. 2 HGB betrifft den Stichtag der Erstkonsolidierung. Dies ist der Stichtag, zu dem die Erwerbsfiktion greifen soll und zu dem für Zwecke der Erstkonsolidierung eine Neubewertung (Aufdeckung von stillen Reserven/Lasten) erfolgen soll.

Die Erstkonsolidierung wurde gemäß dem Wahlrecht nach § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 2 HGB i.d.F. vom 24.08.2002 auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen. Das ist bei der Gemeinde Ruppichteroth der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010.

5 Vereinheitlichung von Bilanzierung und Bewertung

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss der Mutter (Gemeinde Ruppichteroth) anwendbaren Bewertungsmethoden (NKF) einheitlich zu bewerten. Im Hinblick auf die Aussagekraft des Gesamtabchlusses und den abweichenden Charakter kommunaler Bilanzen beschränken sich etwaige Anpassungen der Einzelabschlüsse auf Einzelfälle, insbesondere wenn sich wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögenslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth ergeben. Hinsichtlich der Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmethoden wird dem Grundsatz der Wesentlichkeit insbesondere dort Bedeutung beigemessen, wo für die Wertfindung lediglich noch unwesentliche Auswirkungen erwartet werden. Bewertungsanpassungen waren nicht erforderlich.

Auf eine Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren wird verzichtet.

Die im Einzelabschluss der Gemeinde Ruppichteroth dargestellten Transferverbindlichkeiten werden im Gesamtabchluss bei der Position Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH**Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011**

Nutzungsdauern werden nicht angepasst, da vorhandene Unterschiede betriebsspezifisch sind bzw. keine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage haben.

Die Abschreibungsmethoden aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe werden für Zwecke des Gesamtabchlusses übernommen, da diese in der Regel betriebsspezifisch sind.

6 Konsolidierung**6.1 Kapitalkonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO iVm. § 301 HGB**

Der Beteiligungsansatz in der Bilanz der Mutter wird mit dem auf diese Beteiligung entfallenden anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens verrechnet. Der Kapitalkonsolidierung liegt die gedankliche Konzeption zugrunde, dass an die Stelle der Beteiligung an dem Tochterunternehmen im Gesamtabchluss die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens treten, so als hätte der Konzern einen Teilbetrieb erworben.

Es ergeben sich aus der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 folgende Unterschiedsbeträge:

	EUR
Versorgung	3.767,49 €
Entsorgung	- 468.600,00 €

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 309 Abs. 1 HGB a.F. besteht ein Wahlrecht in Bezug auf einen aktiven Unterschiedsbetrag. Er kann:

- in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen getilgt werden,
- planmäßig über die Geschäftsjahre abgeschrieben werden, in denen er voraussichtlich genutzt werden kann,
- oder offen mit den Rücklagen verrechnet werden.

Gemäß dem Wahlrecht nach § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 3 S. 3 HGB a.F. wurden der aktive Unterschiedsbetrag der Versorgung mit dem passiven Unterschiedsbetrag der Entsorgung verrechnet.

6.2 Schuldenkonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 303 HGB

In die Schuldenkonsolidierung sollen alle Schuldposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den vAB im Gesamtabchluss bzw. zur Kommune abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Nach dem Wortlaut des § 303 HGB fallen unter den Begriff der Schuldposten bei den Aktiva: Ausleihungen, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten und bei den Passiva: Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten. Nach herrschender Meinung sind außerdem einzubeziehen: Aktiva: ausstehende Einlagen, geleistete Anzahlungen, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens, Haftungsverhältnisse und sonstige Verpflichtungen.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH**Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011****6.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO iVm. § 305 HGB**

Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB sind mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistung auszuweisen sind. Analog ist mit anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen und die auf diese entfallenden Aufwendungen zu verfahren.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich dabei auf:

- Grundsätzliche Anwendung bei der Vollkonsolidierung,
- Konsolidierung der Innenumsätze aus Lieferungen und Leistungen,
- Konsolidierung anderer Aufwendungen und Erträge (z.B. konzerninterne Nutzungsüberlassungsverhältnisse),
- Konsolidierung konzerninterner Ergebnisübernahmen
- Konsolidierung der Aufwendungen und Erträge aus der Gewerbe- und Grundsteuer.

Konsolidiert wurden im Wesentlichen Trink- und Schmutzwassergebühren, Verwaltungskostenanteile sowie Straßenentwässerungsanteile.

6.4 Zwischenergebniseliminierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 304 HGB

Voraussetzungen:

1. Vorliegen eines Vermögensgegenstandes,
2. Bilanzierung des Vermögensgegenstandes,
3. Herkunft durch Lieferungen und Leistungen innerhalb des Konsolidierungskreises,
4. Wertunterschied zu den "Konzern- Anschaffungs- u. Herstellungskosten" und dem Ausweis im Einzelabschluss des empfangenden Konzernunternehmens.

Beispiele:

Veräußerung von Grundstücken

Veräußerung von Gebäuden

von einem vAB selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände

Die Zwischenergebniseliminierung ist nicht vorzunehmen, wenn der Vorgang für den Konzern für eine Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung ist (§ 304 Abs. 2 HGB).

Innerkonzernliche Geschäftsvorfälle, bei denen sich wesentliche Zwischengewinne ergeben haben, lagen nicht vor. Aus diesem Grund erfolgte keine Zwischenergebniseliminierung im Gesamtabchluss.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH**Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011****6.5. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Gesamtbilanz des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW aufgestellt.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2011 enthält sämtliche **Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten**. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen.

7. Erläuterungen zur Gesamtbilanz**7.1 Aktiva**

Das **Sachanlagevermögen** wurde um die planmäßigen Abschreibungen vermindert. Zugänge wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Vereinfachungsverfahren wurden angewandt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften linear vorgenommen.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind aus Vereinfachungsgründen mit einem Erinnerungswert erfasst.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 410,-- (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Jahr des Zugangs aktiviert sowie planmäßig und vollständig abgeschrieben. Poolabschreibungen aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe werden für Zwecke des Gesamtabschlusses unverändert übernommen.

Die Anlagen im Bau betreffen insbesondere die Sanierungsmaßnahme Hallenbad der Gemeinde Ruppichteroth.

Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgte bei nicht konsolidierten Beteiligungen bzw. Sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens at cost (Ausweis in der Gesamtbilanz zu Anschaffungskosten).

Vollkonsolidiert wurde der Geschäftsanteil (100 %) an dem Gemeindewerke Ruppichteroth Versorgungsbetrieb und an dem Gemeindewerke Ruppichteroth Entsorgungsbetrieb.

Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens (Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds) erfolgte at cost (zu Anschaffungskosten).

Die Bewertung des **Vorratsvermögens** erfolgt zu durchschnittlichen Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die **Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Auf niedergeschlagene Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung von 100 % vorgenommen. Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Erfahrungswerten berücksichtigt. Insgesamt wurden die Forderungen unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011

Als **liquide Mittel** wurden Kassenbestände, Handvorschüsse und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)** wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Kurzfristige ARAP werden insbesondere für die Beamtengehälter des Monats Januar gebildet, die bereits im Monat Dezember des Vorjahres zahlungswirksam werden. Längerfristige ARAP werden gebildet, wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum ertragswirksam aufgelöst werden.

7.2 Passivseite

Das **Eigenkapital** hat sich im Haushaltsjahr 2011 wie folgt entwickelt:

Gesamteigenkapital zum 31.12.2010	22.120.550,20 €
Jahresfehlbetrag Gemeinde Ruppichteroth	-2.962.892,82 €
Jahresüberschuss Entsorgungsbetrieb	359.483,52 €
Jahresüberschuss Versorgungsbetrieb	2.292,81 €
Eliminierung Gewerbesteuerrückstellung Versorgungsbetrieb	6.000,00 €
Gesamtjahresfehlbetrag 2011	-2.595.116,49 €
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage bei der Gemeinde Ruppichteroth	-834.817,50 €
Gesamteigenkapital zum 31.12.2011	18.690.616,21 €

Die **allgemeine Rücklage** stellt die Residualgröße zum Ausgleich der Bilanz dar und ergibt sich als Differenz der Aktivseite abzüglich der sonstigen Positionen des Eigenkapitals (Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage, Jahresergebnis), den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP).

Die **Ausgleichsrücklage** dient der Abdeckung von Jahresfehlbeträgen. Sie wird bei Jahresüberschüssen nach Feststellung durch den Rat wieder aufgefüllt.

Als **Sonderposten** werden erhaltene Zuwendungen und Beträge für Investitionen ausgewiesen, die eine Finanzierungsform der Aktivseite darstellen und entsprechend der Abnutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes auf der Aktivseite jährlich ertragswirksam aufgelöst werden und damit eine jährliche Gegenfinanzierung für die Abschreibung darstellen.

Sonstige Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (i.d.R. Schenkungen von Kunstgegenständen/Kunstsammlungen) verbleiben auf der Passivseite und werden erst beim Abgang (z.B. durch Veräußerung) ertragswirksam aufgelöst.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH**Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011**

Die **Rückstellungen** wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt geworden sind und bereits am Bilanzstichtag vorlagen, gebildet.

Der Wert für die **Pensionsrückstellungen** wurde auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse abgeleitet. Die Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der Gemeinde Ruppichteroth auch die Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamtengesetz. Bei den Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen der Richttafel von Dr. K. Heubeck unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 5 % berücksichtigt worden.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen Aufwendungen für die unterlassene Instandsetzung der gemeindlichen Gebäude, Straßen und Kanäle.

Die **sonstigen Rückstellungen** nach dem § 36 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) umfassen Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen, Überstunden, Urlaubsansprüchen, Prüfung des Jahresabschlusses sowie drohende Verpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Bei der Gemeinde Ruppichteroth wird darüber hinaus das Rückzahlungsrisiko der Landeszuwendung für das Gewerbegebiet Ruppichteroth-Nord i.H.v. 628 TEUR ausgewiesen.

Der **Ansatz der Verbindlichkeiten** entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren am Bilanzstichtag nicht vorhanden. Einzelheiten sind aus dem beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

8. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Entsprechend § 49 Abs. 3 iVm. § 38 Abs. 1 GemHVO NRW sind die in einem Haushaltsjahr dem kommunalen Konzern zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander in der Gesamtergebnisrechnung nachzuweisen. Für Inhalt und Struktur der Gesamtergebnisrechnung behalten die Regelungen zur Ergebnisrechnung des Einzelabschlusses der Gemeinde Ruppichteroth (§ 38 Abs. 1 iVm. § 2 GemHVO NRW) grundsätzlich Gültigkeit.

8.1 Erträge

Die Position Steuern und ähnliche Abgaben weist die Steuereinnahmen der Gemeinde Ruppichteroth aus.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen entfallen mit 3.961.979,49 € auf die Gemeinde Ruppichteroth, mit 672.554,11 € auf den Entsorgungsbetrieb und mit weiteren 111.639 € auf den Versorgungsbetrieb.

Die Erträge aus öffentlich-rechtliche Leistungsentgelten betreffen mit 1.898.320,80 € überwiegend die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren des Entsorgungsbetriebes. Die Gemeinde Ruppichteroth hat öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 250.296,99 € erzielt.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH**Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011**

Privatrechtliche Leistungsentgelte resultieren mit 896.710,31 € aus den Verbrauchs- und Grundgebühren des Versorgungsbetriebes. Die Gemeinde Ruppichteroth weist Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 133.182,24 € aus.

Außerordentliche Erträge lagen im Berichtsjahr nicht vor.

8.2 Aufwendungen

Die Personalaufwendungen entfallen mit 2.382.840,41 € auf die Gemeinde, mit 239.170,33 € auf den Versorgungsbetrieb und mit weiteren 97.192,94 € auf den Entsorgungsbetrieb.

Die Versorgungsaufwendungen in Höhe von 412.127,54 € entsprechen dem Ausweis im Einzelabschluss der Gemeinde Ruppichteroth.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entfallen mit 2.028.887,70 € zu 73 % auf die Gemeinde Ruppichteroth.

Abschreibungen sind in Höhe von 1.610.987,53 € der Gemeinde, in Höhe von 554.399,02 € dem Entsorgungsbetrieb und in Höhe von 217.129,42 € dem Versorgungsbetrieb zuzuordnen. Abweichungen von standardmäßigen linearen Abschreibungen oder der örtlichen Abschreibungstabelle werden als betriebsspezifisch bzw. nicht wesentlich angesehen.

Die in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Transferaufwendungen in Höhe von 7.171.532,48 € resultieren ausschließlich aus dem Geschäftsbereich der Gemeinde Ruppichteroth.

Von den sonstigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 919.952,54 € auf die Gemeinde Ruppichteroth, 1.220.352,69 € auf den Entsorgungsbetrieb und 100.232,84 € auf den Versorgungsbetrieb.

Außerordentliche Aufwendungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

9. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gem. § 51 Abs. 3 GemHVO eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie ergänzt die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage).

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, d.h. das Zahlungsmittelreservoir, das dem Konzern Gemeinde Ruppichteroth insgesamt zur Verfügung steht.

Für die Darstellung aller Zahlungen eines Geschäftsjahres ist eine Unterscheidung nach

- Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

notwendig.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH**Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011**

Laufende Geschäftstätigkeiten sind die wesentlichen auf Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten der Kommune und ihrer Betriebe sowie deren sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören, sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

Finanzierungstätigkeiten sind zahlungswirksame Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden der Kommune und ihrer Betriebe auswirken.

Aus der Addition der einzelnen Cashflows ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (vgl. Nr. 27 des Schemas der Kapitalflussrechnung) in der Berichtsperiode.

Zusätzlich müssen weitere Änderungen des Finanzmittelfonds berücksichtigt werden (vgl. Nr. 28 des Schemas der Kapitalflussrechnung). Diese können aus Änderungen des Konsolidierungskreises, des Wechselkurses von Fremdwährungen oder aus Bewertungsänderungen resultieren.

Aus der Addition der Veränderungen und des Finanzmittelfonds am Ende des Vorjahres (bzw. den Finanzmittelfonds am Anfang der Periode) ergibt sich der Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Bei der Ermittlung und Darstellung der Cashflows (CF) wurde den Empfehlungen des Modellprojekts gefolgt. Im Einzelnen sind das:

- Derivative Ermittlung durch Aufbereitung des im Rechnungswesen vorhandenen Datenmaterials (Ableitung der Zahlungen aus den Bewegungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung).
- Anwendung des indirekten Gliederungsschemas bei der Ermittlung des CF aus laufender Geschäftstätigkeit.
- Ableitung der Gesamtkapitalflussrechnung auf Basis konsolidierter Zahlen des Gesamtabchlusses unter Anwendung des Top-Down-Konzeptes.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH**Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011****10. Sonstige Angaben**

Die Gemeinde und der Versorgungsbetrieb setzten als sog. derivatives Finanzinstrument des Kreditmarktes **Swaps** zur Zinssicherung ein. Diese Zinssicherungsswaps werden als risikolos bewertet, weil Bewertungseinheiten mit den gesicherten Darlehen vorliegen. Somit ist keine Rückstellungsbildung in der gemeindlichen Bilanz erforderlich.

Ruppichteroth, den 16. Dezember 2019

aufgestellt:



Heribert Schwamborn
Kämmerer

bestätigt:



Mario Loskill
Bürgermeister

78

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011

Anlagen zum Anhang

- Anlage 1 Gesamtverbindlichkeitspiegel
- Anlage 2 Gesamtkapitalflussrechnung

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2011

Arten der Verbindlichkeiten	Verbindlichkeitspiegel				Gesamtbetrag zum 31.12.2010 EUR
	Gesamtbetrag zum 31.12.2011 EUR	mit einer Restlaufzeit von			
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	17.651.300,82	349.728,43	1.419.187,03	15.862.385,16	18.408.857,86
Gemeinde Ruppichteroth	9.763.560,16	0,00	12.239,80	9.751.320,36	10.218.382,81
EB	8.033.563,69	282.257,21	1.159.104,89	4.592.201,59	6.278.545,14
VB	1.854.176,77	67.471,22	247.842,34	1.538.863,21	1.909.929,91
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	13.055.117,30	13.055.117,30	0,00	0,00	10.126.886,82
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	906.244,75	867.044,21	39.200,54	0,00	867.050,83
Sonstige Verbindlichkeiten	2.008.385,96	1.821.711,94	57.142,95	129.531,07	1.113.077,91
Summe aller Verbindlichkeiten	33.621.048,63	16.093.801,88	1.515.530,52	16.011.916,23	30.513.875,42

Gemeinde Ruppichteroth, Gesamtabchluss zum 31.12.2011
Kapitalflussrechnung gem. § 51 Abs. 3 GemHVO

Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit nach indirekter Methode			
Zahlungsströme		Ergebnis 2011 EUR	Ergebnis 2010 EUR
1	Ordentliches Ergebnis	-2.595.118,49	-1.883.036,74
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.382.515,97	2.381.890,22
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-527.549,11	-65.248,33
4	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1.596.828,42	-1.559.198,39
5	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	70.240,11	4.076,50
6	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	558.923,72	-32.708,35
7	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	70.829,26	144.587,93
8	+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
9	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (= Summe aus 1 bis 8)	-1.637.182,96	-1.009.635,16
Ermittlung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit nach direkter Methode			
Zahlungsströme		Ergebnis 2011 EUR	Ergebnis 2010 EUR
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	74.866,12	26.049,07
11	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.016.926,86	-1.047.299,02
12	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
13	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2.222,92	-4.269,73
14	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	613,54	613,54
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
16	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19	+ Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	1.475.299,42	894.253,34
21	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Zeilen 10 bis 20)	-468.370,70	-130.652,80
Ermittlung des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit nach direkter Methode			
Zahlungsströme		Ergebnis 2011 EUR	Ergebnis 2010 EUR
22	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	0,00	0,00
23	- Auszahlungen an Unternehmensseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	2.966.263,78	1.843.589,87
25	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-750.253,78	-691.495,95
26	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Zeilen 22 bis 25)	2.216.010,00	1.152.093,92
Veränderung des Finanzmittelfonds			
Zahlungsströme		Ergebnis 2011 EUR	Ergebnis 2010 EUR
27	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.637.182,96	-1.009.635,16
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-468.370,70	-130.652,80
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	2.216.010,00	1.152.093,92
28	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
29	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.194,12	-2.611,84
30	= Finanzmittelfonds zum Ende der Periode	119.650,46	9.194,12

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemEVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2011

Gemeinde Ruppichteroth

**Gesamtlagebericht zum 31.12.2011 nach dem
Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)**

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011

1. Einleitung

Nach § 49 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Gesamtabchluss ein Lagebericht nach § 51 GemHVO NRW beizufügen.

Der Gesamtlagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Gesamtabchlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Er soll so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt wird. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2. Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage sowie der Bilanzstruktur

Die Vermögens- und Schuldenlage wird anhand der Entwicklung der Bilanz zum Stichtag 31.12.2010 und 31.12.2011 erläutert. Die Bilanzen stellen sich in komprimierter Form wie folgt dar:

Aktiva

Aktiva	31.12.2011 €	%	31.12.2010 €	%	Veränderung €
1. Anlagevermögen	94.854.939,70	97,2	95.447.419,16	96,7	-592.479,46
2. Umlaufvermögen	2.644.736,26	2,7	3.144.191,82	3,2	-499.455,56
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	69.524,04	0,1	61.874,62	0,1	7.649,42
Summe Aktiva	97.569.200,00	100,0	98.653.485,60	100,0	-1.084.285,60

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft vom Konzern Gemeinde Ruppichteroth genutzt zu werden. Das besondere Merkmal der Dauerhaftigkeit liegt darin, dass diese Vermögensgegenstände nicht zur Veräußerung bestimmt sind. Das Gesamtanlagevermögen beträgt rd. 94,9 Mio. € (97,2 % der Bilanzsumme).

Das Anlagevermögen gliedert sich auf in die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sachanlagen und die Finanzanlagen. Hierbei liegt der Schwerpunkt mit einem Volumen von 94,6 Mio. € (96,7 %) bei den Sachanlagen. Die Finanzanlagen belaufen sich auf insgesamt 0,1 Mio. € (0,2 %), die immateriellen Vermögensgegenstände haben einen Wert von 0,1 Mio. € (0,1 %).

Der Wert der Sachanlagen hat sich im Geschäftsjahr 2011 um rund 0,6 Mio. € vermindert. Somit konnte durch die laufende Investitionstätigkeit der Werteverzehr durch die Abschreibungen von rd. 2,4 Mio. € nicht vollständig kompensiert werden.

Die Finanzanlagen blieben nahezu konstant zum Vorjahr.

Zum Umlaufvermögen gehören alle Gegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zu dienen. Sie sind vielmehr für den Verbrauch, den Verkauf oder nur für eine kurzfristige Nutzung bestimmt. Gemessen an dem Gesamtvermögen nimmt das Umlaufvermögen mit rd. 2,6 Mio. € oder 2,7 % der Bilanzsumme eine relativ geringe Bedeutung ein. Hier ergab sich im Geschäftsjahr 2011 ein Rückgang um 0,5 Mio. €.

Insgesamt haben sich die Aktiva um rd. 1,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr vermindert.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2011

Passiva

Passiva	31.12.2011 €	%	31.12.2010 €	%	Veränderung €
1. Eigenkapital	18.690.616,21	19,1	22.120.550,20	22,4	-3.429.933,99
2. Sonderposten	38.726.979,62	39,7	39.742.177,50	40,3	-1.015.197,88
3. Rückstellungen	6.529.662,37	6,7	6.275.811,48	6,4	253.850,89
4. Verbindlichkeiten	33.621.048,63	34,5	30.513.875,42	30,9	3.107.173,21
5. Passive Rechnungsabgrenzung	893,17	0,0	1.071,00	0,0	-177,83
Summe Passiva	97.569.200,00	100,0	96.653.485,60	100,0	-1.084.285,60

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth finanziert wurde und macht die Mittelherkunft sichtbar. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist hier von besonderer Bedeutung. Die Eigenkapitalquote dient regelmäßig als Indikator für die Kreditwürdigkeit und wird im Rahmen der allgemein steigenden Verschuldung der Kommunen zunehmend an Bedeutung erlangen.

Das Eigenkapital der Bilanz ermittelt sich als Saldo der Vermögenswerte abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das Eigenkapital hat einen Anteil von 19,1 % der Bilanzsumme und lag zum 31.12.2010 noch bei 22,4 %. Damit werden die Auswirkungen der Verringerung des Eigenkapitals durch den Jahresfehlbetrag deutlich.

Die Sonderposten mit einem Gesamtvolumen von 38,7 Mio. € (39,7 % der Bilanzsumme) erfassen die Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge von Dritten für investive Maßnahmen sowie den Sonderposten für den Gebührenausschleich und sonstige Sonderposten. Die Sonderposten für Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge werden in den kommenden Haushaltsjahren entsprechend der Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögenswerte zugunsten der Ergebnisrechnung ertragswirksam aufgelöst und verringern somit die Belastungen, die durch die Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände entstehen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert der Sonderposten um 1,0 Mio. € verringert, so dass die Auflösung der bestehenden Sonderposten nicht durch die Zuführungen neuer Sonderposten ausgeglichen werden konnte.

Die Rückstellungen belaufen sich auf rd. 6,5 Mio. € (6,7 % der Bilanzsumme) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Mio. € erhöht.

Die Verbindlichkeiten beinhalten alle weiteren zum Bilanzstichtag bestehenden Schulden. Diese belaufen sich auf rd. 33,6 Mio. € (34,5 % der Bilanzsumme). Größter Einzelposten sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit insgesamt 17,7 Mio. €, die im Vergleich zum Vorjahr durch Tilgungen von rund 0,7 Mio. € vermindert wurden. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind im Geschäftsjahr 2011 von 10,1 Mio. € um 3,0 Mio. € auf 13,1 Mio. € angestiegen. Die Liquiditätskredite betreffen zum überwiegenden Teil die Gemeinde Ruppichteroth.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit 0,9 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr unverändert, während die sonstigen Verbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 Mio. € gestiegen sind.

Insgesamt hat sich bei den Verbindlichkeiten eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 3,1 Mio. € ergeben.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2011

3. Darstellung der Ertragslage und Finanzlage

Die Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth war im Geschäftsjahr 2011 von einem ordentlichen Gesamtergebnis von -1,8 Mio. € geprägt. Die ordentlichen Aufwendungen von 17,7 Mio. € waren zu 89,9 % durch die ordentlichen Erträge von 15,9 Mio. € gedeckt. Die Unterdeckung im Konzern resultiert aus der Unterdeckung bei der Gemeinde Ruppichteroth, die sich auf -2,4 Mio. € vor Konsolidierungsmaßnahmen beläuft sowie der Überdeckungen beim Entsorgungsbetrieb von 0,5 Mio. € und beim Versorgungsbetrieb von 0,1 Mio. € (jeweils vor Konsolidierung) gegenüberstehen. Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses von -0,8 Mio. € ergibt sich ein negatives Gesamtergebnis von -2,6 Mio. €.

Die Finanzlage des Geschäftsjahres 2011 war im Konzern Gemeinde Ruppichteroth durch einen negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 1,6 Mio. € gekennzeichnet. Ursache ist im Wesentlichen der mit dem Gesamtverlust einhergehende Mittelabfluss. Die Nettoinvestitionen (unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus Zuwendungen, Zuschüssen und Beiträgen) von 0,5 Mio. € sowie die Tilgung der Darlehen von rund 0,7 Mio. € wurden insbesondere durch die Aufnahme von Krediten finanziert.

4. Kennzahlen

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth werden Analysemethoden angewendet, um objektive Vergleiche durchführen zu können. Die nachfolgenden Kennzahlen sind aus dem einheitlichen NKF-Kennzahlenset gemäß dem Runderlass des Innenministeriums NRW vom 01.10.2008 entnommen.

Kennzahlen zur wirtschaftlichen Gesamtsituation:

Aufwandsdeckungsgrad	89,9 %	2011
	93,6 %	2010

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Bei einem Aufwandsdeckungsgrad von unter 100,0 % ist erkennbar, dass die Aufwendungen im Verhältnis zu den Erträgen zu hoch sind. Ertragsverbesserungen oder Einsparungen sind daher erforderlich.

Eigenkapitalquote 1	19,2 %	31.12.2011
	22,4 %	31.12.2010
	24,0 %	01.01.2010

Die Eigenkapitalquote 1 setzt das Eigenkapital ins Verhältnis zur Bilanzsumme und zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des Konzerns durch Eigenkapital finanziert ist. Sie ist ein wichtiger Bonitätsindikator. Die Quote hat sich insbesondere aufgrund des Gesamtjahresverlustes negativ verändert. Sie ist zum 31.12.2011 mit 19,2 % um 4,0 %-Punkte geringer als die Eigenkapitalquote des Jahresabschlusses der Gemeinde Ruppichteroth (23,2 %).

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011

Eigenkapitalquote 2	56,5 %	31.12.2011
	60,4 %	31.12.2010
	62,3 %	01.01.2010

Bei der Eigenkapitalquote 2 werden zusätzlich zu den Beträgen aus der Eigenkapitalquote 1 die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet, da diese Beträge in der Regel nicht zurückgezahlt werden müssen. Hier ist ebenfalls eine Minderung zu verzeichnen.

Fehlbetraqsquote	12,2 %	2011
	7,8 %	2010

Die Fehlbetraqsquote gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetraq in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil (Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage). Die Fehlbetraqsquote des Gesamtab schlusses ist um 2,2 %-Punkte niedriger als die Fehlbetraqsquote des Jahresabschlusses der Gemeinde Ruppichteroth (14,4 %).

Kennzahlen zur Vermögenslage:

Infrastrukturquote	62,3 %	31.12.2011
	62,7 %	31.12.2010
	63,0 %	01.01.2010

Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Dieses Vermögen ist in der Regel nicht veräußerbar. Der Anteil des Infrastrukturvermögens nimmt im Geschäftsjahr 2011 leicht ab.

Abschreibungsintensität	13,4 %	2011
	13,7 %	2010

Die Abschreibungsintensität zeigt an, welchen Anteil die Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen haben und damit das ordentliche Ergebnis belasten. Rund 13,4 % der Aufwendungen werden durch Abschreibungen verursacht. Dies weist auf den hohen Bestand an Sachanlagevermögen des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth hin.

Drittfinanzierungsquote	67,0 %	2011
	64,6 %	2010

Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Geschäftsjahr an. Sie gibt damit an, inwieweit die Belastungen aus Abschreibungen durch Zuwendungen und Beiträge abgemildert werden.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2011

Investitionsquote	77,3 %	2011
	43,6 %	2010

Die Investitionsquote gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

Anlagenintensität	97,2 %	31.12.2011
	96,7 %	31.12.2010
	96,8 %	01.01.2010

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz dar. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Anlagevermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht. Eine hohe Anlagenintensität hat in der Regel eine hohe Belastung durch Abschreibungen zur Folge.

Kennzahlen zur Finanzlage:

Anlagendeckungsgrad 2	79,8 %	31.12.2011
	85,1 %	31.12.2010

Diese Kennzahl gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit langfristigem Kapital finanziert sind. Bei der Berechnung werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt. Die sogenannte „goldene Bilanzregel“ fordert einen Anlagendeckungsgrad 2 von mindestens 100 %.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	16,5 %	31.12.2011
	12,5 %	31.12.2010

Wie stark die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital (Verbindlichkeiten) belastet wird, kann mit Hilfe dieser Kennzahl beurteilt werden.

Zinslastquote	4,6 %	2011
	4,5 %	2010

Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH**Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011****Kennzahlen zur Ertragslage:**

Personalintensität	15,3 %	2011
	15,9 %	2010

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Sach- und Dienstleistungsintensität	15,8 %	2011
	17,1 %	2010

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß Leistungen von Dritten in Anspruch genommen werden.

Transferaufwandsquote	40,5 %	2011
	39,4 %	2010

Die Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2011

5. Chancen und Risiken

Kernproblem bei der Gesamtbetrachtung der gemeindlichen Entwicklungsperspektiven ist die Entwicklung der Kassenkredite der Gemeinde Ruppichteroth.

Darüber hinaus bestehen Risiken im weiteren Anstieg der Transferaufwendungen (hier insbesondere der Soziallasten, Kosten Kreisjugendamt), die von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind, in der Anhebung des derzeit günstigen Zinsniveaus für Liquiditätskredite und in der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Sanierung von Straßen, Wegen, Brücken).

Die Gemeinde ist ohne Hilfe von "Außen" nicht in der Lage, die aufgelaufenen bzw. auflaufenden Defizite abzudecken. Gleichwohl werden Chancen gesehen in dem weiteren Ausbau und der Vertiefung interkommunaler Lösungen, der Fortentwicklung des Tourismus, der Gewinngenerierung aus erneuerbaren Energien i.V.m. dem Versorgungsbetrieb „Energie“, dem Erhalt des Schulstandortes im Sekundärbereich und einer damit verbundenen Einwohnerentwicklung, der Entwicklung des Einzelhandelszentrums mit Schaffung von Gewerbeflächen im Ort Ruppichteroth und der Entwicklung von Wohnbauflächen.

Aufgrund der Möglichkeit und der Praxis der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für bestands- und entwicklungsgefährdende Risiken sehr gering. Gleichzeitig bietet eine gewisse Flexibilität im Rahmen der Gebührenkalkulation die Chance, eine langfristige Akzeptanz der Gebührenpolitik durch die Bürger zu erreichen.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2011

6. Angaben nach § 116 Abs. 4 GO NRW

Der Bürgermeister und der Kämmerer der Gemeinde Ruppichteroth sowie die Ratsmitglieder sind am Schluss des Gesamtlageberichtes namentlich aufzuführen (vgl. § 116 Absatz 4 GO NRW). Ferner sind für diese Personen auch die ausgeübten Berufe und deren Mitgliedschaften in Organen und anderen Kontrollgremien anzugeben.

6.1 Mitglieder des Verwaltungsvorstands

Name	Beruf	Mitgliedschaften gem. § 116 Abs. 4 Nr. 3-5 GO NRW, Stand 31.12.2011
Loskill, Mario	Bürgermeister	<ul style="list-style-type: none"> - Zweckverbandsversammlung sowie Haupt- und Finanzausschuss des Volkshochschulzweckverbandes (VHS Rhein-Sieg) - Verbandsversammlung sowie Bau- und Vergabeausschuss/Schaukommission (stellvertretendes Mitglied) des Wasserverbandes Rhein-Sieg - Finanzausschuss sowie Ältestenrat des Aggerverbandes Gummersbach (AV) - Delegiertenversammlung des Rates d. Gemeinden u. Regionen Europas - Mitgliederversammlung sowie Arbeitsgemeinschaft f. d. Reg.-Bez. Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW - Zweckverbandsversammlung sowie Verwaltungsausschuss des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung - "civitec" - Regionalbeirat Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth der Kreissparkasse Köln (KSK Köln) - Regionalbeirat Köln der GVV Kommunalversicherung VVaG - Vorstand der Sieg Fischerei-Genossenschaft - RWE-Kommunalbeirat Rhein-Sieg
Schwamborn, Heribert	Kämmerer	<ul style="list-style-type: none"> - Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes im Rhein-Sieg-Kreis (Stellvertreter) - Delegiertenversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion (Stellvertreter) - Mitgliederversammlung sowie Arbeitsgemeinschaft f. d. Reg.-Bez. Köln des Städte- und Gemeindebundes NW (Stellvertreter) - Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung – „civitec“ (Stellvertreter) - Generalversammlung der Raiffeisenbank Much-Ruppichteroth

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemEVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2011

6.2 Mitglieder des Rates

Name	Beruf	Mitgliedschaften gem. § 116 Abs. 4 Nr. 3-5 GO NRW, Stand 31.12.2011
CDU		
Altenfelder, Albert	Sozialversicherungsangestellter und BfA-Versichertenberater in Renten- angelegenheiten	- Mitglied in der Mitgliederversammlung und in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbe- zirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW - Mitglied des Aufsichtsrates der Raiffeisenbank Much-Ruppichteroth eG
Altwicker, Jürgen	selbstständiger Maler- und Lackie- rmeister	
Böhmer, Ralf	Programmierer von Blechbearbei- tungsmaschinen	
Fischer, Karin	Finanzbeamtin	stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafter- versammlung der Gemeinnützigen Wohnungs- baugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH
Franken, Björn	Dipl.-Kaufmann (FH)	
Fuchs, Alexander	Arbeitsschutzmeister	
Hamacher, Simone	nicht berufstätig	
Höffgen, Hartmut	Industriekaufmann	
Löbach, Wilfried	Lehrer im Ruhestand	- stellvertretendes Mitglied in der Zweckver- bandsversammlung des Volkshochschulzweck- verbandes (VHS Rhein-Sieg) - Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH - Mitglied in der Delegiertenversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - stellvertretendes Mitglied in der Mitgliederver- sammlung und in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Ge- meindebundes NRW
Mroz, Ulrike	Hausfrau	
Nördershäuser, Günter	Schwerpunkt der beruflichen Tätig- keit: Steuerberater (unselbständig) Nebentätigkeit: Steuerberatung	
Schmidt, Christoph	Verwaltungsfachangestellter	
Schmitt, Werner	Fertigungsleiter	
Schrewe, Susanne	Angestellte Post-Partnerfiliale	
Winkler, Rita	nicht berufstätig	- Mitglied in der Zweckbandsversammlung sowie im Haupt- und Finanzausschuss des Volkshochschulzweckverbandes (VHS Rhein- Sieg) - Mitglied in der Bandsversammlung des Ag- gerverbandes Gummersbach (AV) - Mitglied im Regionalbeirat Much/Neunkirchen- Seelscheid/Ruppichteroth der Kreissparkasse Köln (KSK Köln)

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2011

SPD		
Alenfelder, Horst	Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH	Mitglied im Regionalbeirat Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth der Kreissparkasse Köln (KSK Köln)
Honrath, Georg	Organisationsberatung und systemische Supervision (selbständig)	
Kaiser, Friedhelm	Sparkassenbetriebswirt (Leiter Vorstandssekretariat)	
Keuenhof, Dieter	Rentner	
Krey, Lieselotte	Rentnerin	
Marx, Erika	Angestellte	
Müller, Claus	Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit: Brandschutzbeauftragter Nebentätigkeit: kommissarischer Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth	
Reintges, Lieselotte	Rentnerin	stellvertretendes Mitglied in der Mitgliederversammlung und in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW
Rohs, Richard	technischer Angestellter	
FDP		
Dr. Floto, Henning	Fachanwalt für Steuerrecht	
Dr. Floto, Klaus	Wirtschaftsprüfer (selbständig)	
Herking, Alexander	Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit: Senior IT-Consultant und IT-Trainer (Angestellter) Nebentätigkeit: selbständig im Bereich Hard- und Softwarelösungen	
Jarkulisch, Harald	Rentner	- Mitglied im Regionalbeirat Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth der Kreissparkasse Köln (KSK Köln) - stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW
Smielick, Klaus-Peter	Dipl.-Forstingenieur im Ruhestand	- Mitglied im Aufsichtsrat der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) - Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW und in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemRVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2011

Bündnis 90/Die Grünen		
Beyhl, Erika	Fachlehrerin	
Hainke, Werner	selbstständiger Vermögensberater	stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW
Kopff, Friedhelm	Systemprogrammierer (unselbstständig)	
Dr. Tondorf, Rita	Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit: selbstständige Unternehmensberaterin zusätzlich: Beigeordnete a.D.	- Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW - stellvertretendes Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
Die Linke		
Kemper, Frank	Marktleiter im Möbelhandel	Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW

Ruppichteroth, den 16. Dezember 2019

aufgestellt:



Herbert Schwaborn
Kämmerer

bestätigt:



Mario Loskill
Bürgermeister



Entwurf

Gesamtabschluss der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2012

Ruppichteroth, den 16. Dezember 2019

aufgestellt:

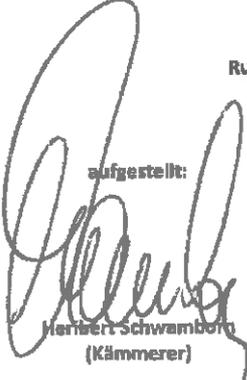
Heribert Schwamborn
(Kämmerer)

bestätigt:

Mario Loskill
(Bürgermeister)

Gemeinde Ruppichteroth, Gesamtbilanz zum 31.12.2012					
AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzposten	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR	Bilanzposten	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		1.1	Allgemeine Rücklage	16.890.816,21
	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	102.371,00	1.3	Sonderrücklagen	0,00
	Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	102.371,00	1.4	Ausgleichsrücklage	0,00
1.2	Sachanlagen		1.5	Gesamtjahresschreibetrag der Gemeinde Ruppichteroth	-1.856.483,44
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.6	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	0,00
1.2.1.1	Grünflächen	2.758.013,85		Summe Eigenkapital	16.834.127,77
1.2.1.2	Ackerland	55.457,00	2	Sonderposten	
1.2.1.3	Wald, Forsten	84.211,03	2.1	Sonderposten für Zuwendungen	25.846.732,35
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	781.800,92	2.2	Sonderposten für Beiträge	13.379.573,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	274.000,61
1.2.2.1	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.895.621,18	2.4	Sonstige Sonderposten	2.407.176,50
1.2.2.2	Grundstücke mit Schulen	15.648.808,00		Summe Sonderposten	38.907.483,46
1.2.2.3	Grundstücke mit Wohnbauten	881.345,33	3	Rückstellungen	
1.2.2.4	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	8.762.390,13	3.1	Pensionsrückstellungen	4.321.858,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen		3.2	Rückstellungen für Depoziten und Altlasten	0,00
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.365.204,87	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	852.238,59
1.2.3.1.1	Bauten des Infrastrukturvermögens	1.892.797,00	3.4	Steuerrückstellungen	45.400,00
1.2.3.1.2	Brücken und Tunnel	24.681.476,39	3.5	Sonstige Rückstellungen	424.885,67
1.2.3.2	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	23.303.324,00		Summe Rückstellungen	5.648.382,26
1.2.3.2.1	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsmittelanlagen	4.260.018,00	4	Verbindlichkeiten	
1.2.3.2.2	Versorgungsanlagen	71.573,00	4.1	Anleihen	0,00
1.2.3.2.3	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.972.382,62
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	27,00	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.878.220,13
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.629.997,00	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	219.911,00	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	867.460,37
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	228.541,45	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	1.056.232,03
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	92.916.912,98		Summe Verbindlichkeiten	33.784.895,14
1.3	Finanzanlagen		5	Passive Rechnungsabgrenzung	892,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		Summe PASSIVA	96.142.279,83
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00			
1.3.3	Übrige Beteiligungen	65.787,80			
1.3.4	Sondervermögen	0,00			
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	54.162,31			
1.3.6	Ausleihungen	19.366,78			
	Summe Finanzanlagen	139.316,89			
	Summe Anlagevermögen	93.788.188,88			
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte				
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	944.999,64			
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1	Forderungen	874.014,38			
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	147.546,41			
2.3	Liquide Mittel	346.366,76			
	Summe Umlaufvermögen	2.312.897,19			
3	Aktiva Rechnungsabgrenzung	71.192,48			
	Summe AKTIVA	96.142.279,83			

Ruppichteroth, den 16. Dezember 2019

aufgestellt:

 Hansbert Schwamborg
 (Kämmerer)

bestätigt:

 Mario Loskill
 (Bürgermeister)

Gemeinde Ruppichteroth, Gesamtergebnisrechnung 2012		
Ertrags- und Aufwandsarten	2012 EUR	2011 EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	7.723.715,99	6.871.272,99
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.786.943,26	4.746.173,57
3 Sonstige Transfererträge	5.705,78	80.094,98
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.269.845,22	2.148.617,79
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.001.344,95	1.029.892,55
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	129.744,77	106.434,46
7 Sonstige ordentliche Erträge	975.981,03	920.046,63
8 Aktivierte Eigenleistungen	25.340,65	30.697,86
9 Bestandsveränderung	0,00	0,00
10 Ordentliche Gesamterträge	16.918.621,65	15.933.230,83
11 Personalaufwendungen	2.940.752,85	2.719.203,68
12 Versorgungsaufwendungen	242.137,93	412.127,54
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.939.442,39	2.794.667,92
14 Bilanzielle Abschreibungen	2.392.124,27	2.382.515,97
15 Transferaufwendungen	7.454.308,75	7.171.532,48
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.133.503,45	2.240.538,07
17 Ordentliche Gesamtaufwendungen	18.102.269,64	17.720.585,66
18 Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.183.647,99	-1.787.354,83
19 Finanzerträge	1.648,82	4.689,90
20 Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	0,00	0,00
21 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	682.166,27	812.451,56
22 Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19, 20 und 21)	-680.517,45	-807.761,66
23 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 22)	-1.864.165,44	-2.595.116,49
24 Außerordentliche Erträge	7.677,00	0,00
25 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
26 Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 24 und 25)	7.677,00	0,00
27 Gesamtjahresfehlbetrag (= Zeilen 23 und 26)	-1.856.488,44	-2.595.116,49
28 anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00
29 Gesamtjahresfehlbetrag der Gemeinde Ruppichteroth	-1.856.488,44	-2.595.116,49

96

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

**Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012**

Gemeinde Ruppichteroth

**Gesamtanhang zum 31.12.2012 nach dem
Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)**

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Ruppichteroth ist gem. § 116 GO NW verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen. Ziel des Gesamtabchlusses (Konzernabschlusses) ist es, ein möglichst genaues Bild der gesamten finanziellen Lage der Gemeinde darzustellen. Im Vergleich zum Jahresabschluss soll mit dem Gesamtabchluss eine einheitliche Darstellung über die gesamte Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Ruppichteroth sowie über alle Unternehmen und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB), auch Tochterunternehmen genannt, geschaffen werden. Verselbstständigte Aufgabenbereiche sind in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform errichtete, wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigte Organisationseinheiten einer Kommune, die auch rechtlich selbstständig sein können und wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben der Kommune erfüllen.

Die zum kommunalen Gesamtabchluss geschaffenen und für 2012 geltenden Regelungen verweisen in § 49 Abs. 4 GemHVO an das Referenzmodell des HGB-Konzernabschlusses (Stand 24.08.2002). Soweit in diesem Gesamtanhang auf das HGB a.F. verwiesen wird, bezieht sich der Verweis auf diesen Stand des HGB.

Zweck der HGB-Konzernrechnungslegung ist es, den Konzern als fiktive rechtliche und wirtschaftliche Einheit (Einheitstheorie) unter Berücksichtigung der (kaufmännischen) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) abzubilden. Um den kommunalen Konzern wie ein einziges Unternehmen darzustellen, sind alle Geschäftsvorfälle zu eliminieren, die aus internen Leistungsbeziehungen des Konzerns stammen.

Zunächst sind die einzubeziehenden Konzernerheiten zu bestimmen (Konsolidierungskreis).

Anschließend sind die einzelnen Bilanzen zu überprüfen, inwieweit aufgrund des für die Konzern-Mutter (Gemeinde Ruppichteroth) geltenden Bilanzierungsrechts (NKF) Anpassungen im Rahmen einer Überleitung zur Kommunalbilanz II (KB II) bzw. Ergebnisrechnung II (ER II) erforderlich sind. Dann werden die Summenbilanz und die Summenergebnisrechnung ermittelt. Anschließend beginnt die eigentliche Konsolidierung.

Hierbei unterscheidet man:

- Kapitalkonsolidierung (= Aufrechnung des anteiligen Eigenkapitals in der KB II der Töchter mit dem Beteiligungsbuchwert in der Bilanz der Mutter)
- Schuldenkonsolidierung (= Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Konsolidierungskreises)
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (= Eliminierung der Aufwendungen und Erträge innerhalb des Konsolidierungskreises)
- Zwischenergebniseliminierung (= Eliminierung der Zwischengewinne und -verluste, die im Leistungsaustausch zwischen Konzernerheiten entstanden sind).

Nach erfolgter Konsolidierung liegen Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung vor, die gemeinsam mit dem Gesamtanhang den Gesamtabchluss bilden.

Der Gesamtabchluss besteht aus:

- der Gesamtergebnisrechnung (§ 49 Abs. 1 Nr.1 GemHVO NRW)
- der Gesamtbilanz (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW)
- dem Gesamtanhang inkl. Kapitalflussrechnung (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW, § 51 Abs. 3 GemHVO NRW)

Weiterhin ist dem Gesamtabchluss ein Gesamtlagebericht sowie ein Beteiligungsbericht beizufügen (§ 49 Abs. 2 GemHVO NRW).

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

2 Konsolidierungskreis

Als erster Schritt ist herauszufinden, an welchen Unternehmen die Gemeinde Ruppichteroth mit welchem Anteil beteiligt ist, um einen Überblick über den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen zu erhalten. Die Gemeinde Ruppichteroth ist zum 31.12.2012 an 5 Unternehmen beteiligt. Hierbei handelt es sich um folgende Unternehmen mit den entsprechenden Beteiligungsquoten:

- Gemeindewerke Ruppichteroth Versorgungsbetrieb zu 100 %
- Gemeindewerke Ruppichteroth Entsorgungsbetrieb zu 100 %
- Gemeindewerke Ruppichteroth Energiebetrieb zu 100 %
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH zu 0,3893 %
- Zweckverband Civitec zu 2,94 %
- Volkshochschule Rhein-Sieg zu 7,31 %

Zur Konsolidierung gibt es mehrere Methoden, die je nach Beteiligungsgrad und Größe der Beteiligung zur Anwendung kommen. Die Beteiligungsquote an den Unternehmen ist ausschlaggebend für die Konsolidierungsmethode und lässt sich in folgende Gruppen klassifizieren:

- Verbundene Unternehmen, über 50 % - 100 % Beteiligung (beherrschender Einfluss der Kommune)
- Assoziierte Unternehmen, 20 % - 50 % Beteiligung (Maßgeblicher Einfluss der Kommune)
- Sonstige Beteiligungen, unter 20 % Beteiligung

Bei den Konsolidierungsmethoden gibt es folgende Unterscheidungen:

- Vollkonsolidierung i.d.R. bei verbundenen Unternehmen
- Equity-Methode i.d.R. bei assoziierten Unternehmen
- At cost-Bewertung i.d.R. bei sonstigen Beteiligungen

Nach den oben festgelegten Kriterien zur Konsolidierung ergibt sich somit folgendes Bild:

Vollkonsolidierung:

- Gemeindewerke Ruppichteroth Versorgung
- Gemeindewerke Ruppichteroth Entsorgung

At-cost Bewertung:

- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH
- Zweckverband Civitec
- Volkshochschule Rhein-Sieg

Untergeordnete Bedeutung der Gemeindewerke Ruppichteroth Energiebetrieb

Der Gemeindewerke Ruppichteroth Energiebetrieb ist gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW von untergeordneter Bedeutung und wird nicht konsolidiert. Der Eigenbetrieb wird at cost bewertet.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

3 Konsolidierungsmethode

Der Empfehlung des Modellprojektes folgend, wird gem. § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB bei Vollkonsolidierung die Neubewertungsmethode angewendet. Eine At-Equity-Bewertung war im Gesamtabchluss nicht vorzunehmen, weil wesentliche Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde Ruppichteroth nicht vorliegen.

Vor Durchführung der Kapitalkonsolidierung ist zunächst das (Vermögen und die Schulden und damit indirekt das) Eigenkapital des zu konsolidierenden Tochterunternehmens neu zu bewerten - das HGB spricht vom Ansatz des Eigenkapitals mit einem Wert, der dem beizulegenden Wert der Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung entspricht - und erst dann ist in einem nächsten Schritt die Aufrechnung mit dem Beteiligungsbuchwert vorzunehmen.

Die Neubewertungsmethode führt grundsätzlich zur vollständigen Aufdeckung aller stillen Reserven/stillen Lasten auch über den beteiligungsproportionalen Anteil hinaus. Ein aktiver Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) anzusehen. Ist das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens höher als der Buchwert der Anteile, entsteht ein passiver Unterschiedsbetrag, der auf seine Ursache untersucht werden muss. Je nach Ursache ist der Unterschiedsbetrag dem Eigenkapital (z.B. zwischenzeitliche Thesaurierungen) oder dem Fremdkapital zuzuordnen und fortzuführen. Eine Neubewertung war bei beiden Tochterunternehmen nicht erforderlich.

4 Stichtag der Erstkonsolidierung

§ 301 Abs. 2 HGB betrifft den Stichtag der Erstkonsolidierung. Dies ist der Stichtag, zu dem die Erwerbsfiktion greifen soll und zu dem für Zwecke der Erstkonsolidierung eine Neubewertung (Aufdeckung von stillen Reserven/Lasten) erfolgen soll.

Die Erstkonsolidierung wurde gemäß dem Wahlrecht nach § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 2 HGB i.d.F. vom 24.08.2002 auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen. Das ist bei der Gemeinde Ruppichteroth der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010.

5 Vereinheitlichung von Bilanzierung und Bewertung

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss der Mutter (Gemeinde Ruppichteroth) anwendbaren Bewertungsmethoden (NKF) einheitlich zu bewerten. Im Hinblick auf die Aussagekraft des Gesamtabchlusses und den abweichenden Charakter kommunaler Bilanzen beschränken sich etwaige Anpassungen der Einzelabschlüsse auf Einzelfälle, insbesondere wenn sich wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögenslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth ergeben. Hinsichtlich der Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmethoden wird dem Grundsatz der Wesentlichkeit insbesondere dort Bedeutung beigemessen, wo für die Wertfindung lediglich noch unwesentliche Auswirkungen erwartet werden. Bewertungsanpassungen waren nicht erforderlich.

Auf eine Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren wird verzichtet.

Die im Einzelabschluss der Gemeinde Ruppichteroth dargestellten Transferverbindlichkeiten werden im Gesamtabchluss bei der Position Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen. Nutzungsdauern werden nicht angepasst, da vorhandene Unterschiede betriebsspezifisch sind bzw. keine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage haben.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

Die Abschreibungsmethoden aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe werden für Zwecke des Gesamtabchlusses übernommen, da diese in der Regel betriebsspezifisch sind.

6 Konsolidierung**6.1 Kapitalkonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO iVm. § 301 HGB**

Der Beteiligungsansatz in der Bilanz der Mutter wird mit dem auf diese Beteiligung entfallenden anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens verrechnet. Der Kapitalkonsolidierung liegt die gedankliche Konzeption zugrunde, dass an die Stelle der Beteiligung an dem Tochterunternehmen im Gesamtabchluss die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens treten, so als hätte der Konzern einen Teilbetrieb erworben.

Es ergeben sich aus der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 folgende Unterschiedsbeträge:

	EUR
Versorgung	3.767,49 €
Entsorgung	468.600,00 €

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 309 Abs. 1 HGB a.F. besteht ein Wahlrecht in Bezug auf einen aktiven Unterschiedsbetrag. Er kann:

- in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen getilgt werden,
- planmäßig über die Geschäftsjahre abgeschrieben werden, in denen er voraussichtlich genutzt werden kann,
- oder offen mit den Rücklagen verrechnet werden.

Gemäß dem Wahlrecht nach § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 3 S. 3 HGB a.F. wurden der aktive Unterschiedsbetrag der Versorgung mit dem passiven Unterschiedsbetrag der Entsorgung verrechnet.

6.2 Schuldenkonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 303 HGB

In die Schuldenkonsolidierung sollen alle Schuldposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den vAB im Gesamtabchluss bzw. zur Kommune abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Nach dem Wortlaut des § 303 HGB fallen unter den Begriff der Schuldposten bei den Aktiva: Ausleihungen, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten und bei den Passiva: Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten. Nach herrschender Meinung sind außerdem einzubeziehen: Aktiva: ausstehende Einlagen, geleistete Anzahlungen, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens, Haftungsverhältnisse und sonstige Verpflichtungen.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

6.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO iVm. § 305 HGB

Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB sind mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistung auszuweisen sind. Analog ist mit anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen und die auf diese entfallenden Aufwendungen zu verfahren.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich dabei auf:

- Grundsätzliche Anwendung bei der Vollkonsolidierung,
- Konsolidierung der Innenumsätze aus Lieferungen und Leistungen,
- Konsolidierung anderer Aufwendungen und Erträge (z.B. konzerninterne Nutzungsüberlassungsverhältnisse),
- Konsolidierung konzerninterner Ergebnisübernahmen
- Konsolidierung der Aufwendungen und Erträge aus der Gewerbe- und Grundsteuer.

Konsolidiert wurden im Wesentlichen Trink- und Schmutzwassergebühren, Verwaltungskostenanteile sowie Straßenentwässerungsanteile.

6.4 Zwischenergebniseliminierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 304 HGB

Voraussetzungen:

1. Vorliegen eines Vermögensgegenstandes,
2. Bilanzierung des Vermögensgegenstandes,
3. Herkunft durch Lieferungen und Leistungen innerhalb des Konsolidierungskreises,
4. Wertunterschied zu den "Konzern- Anschaffungs- u. Herstellungskosten" und dem Ausweis im Einzelabschluss des empfangenden Konzernunternehmens.

Beispiele:

Veräußerung von Grundstücken

Veräußerung von Gebäuden

von einem vAB selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände

Die Zwischenergebniseliminierung ist nicht vorzunehmen, wenn der Vorgang für den Konzern für eine Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung ist (§ 304 Abs. 2 HGB).

Innerkonzernliche Geschäftsvorfälle, bei denen sich wesentliche Zwischengewinne ergeben haben, liegen nicht vor. Aus diesem Grund erfolgte keine Zwischenergebniseliminierung im Gesamtabchluss.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

6.5. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gesamtbilanz des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW aufgestellt.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2012 enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen.

7. Erläuterungen zur Gesamtbilanz**7.1 Aktiva**

Das Sachanlagevermögen wurde um die planmäßigen Abschreibungen vermindert. Zugänge wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Vereinfachungsverfahren wurden angewandt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften linear vorgenommen.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind aus Vereinfachungsgründen mit einem Erinnerungswert erfasst.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 410,-- (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Jahr des Zugangs aktiviert sowie planmäßig und vollständig abgeschrieben. Poolabschreibungen aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe werden für Zwecke des Gesamtabschlusses unverändert übernommen.

Die Anlagen im Bau betreffen insbesondere die Sanierungsmaßnahme Hallenbad der Gemeinde Ruppichteroth.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte bei nicht konsolidierten Beteiligungen bzw. Sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens at cost (Ausweis in der Gesamtbilanz zu Anschaffungskosten).

Vollkonsolidiert wurde der Geschäftsanteil (100 %) an dem Gemeindewerke Ruppichteroth Versorgungsbetrieb und an dem Gemeindewerke Ruppichteroth Entsorgungsbetrieb.

Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens (Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds) erfolgte at cost (zu Anschaffungskosten).

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt zu durchschnittlichen Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt. Auf niedergeschlagene Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung von 100 % vorgenommen. Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Erfahrungswerten berücksichtigt. Insgesamt wurden die Forderungen unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Als liquide Mittel wurden Kassenbestände, Handvorschüsse und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)** wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Kurzfristige ARAP werden insbesondere für die Beamtengehälter des Monats Januar gebildet, die bereits im Monat Dezember des Vorjahres zahlungswirksam werden. Längerfristige ARAP werden gebildet, wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum ertragswirksam aufgelöst werden.

7.2 Passivseite

Das **Eigenkapital** hat sich im Haushaltsjahr 2012 wie folgt entwickelt:

Gesamteigenkapital zum 31.12.2011	18.690.616,21 €
Jahresfehlbetrag Gemeinde Ruppichteroth	-2.328.623,41 €
Jahresüberschuss Entsorgungsbetrieb	457.777,54 €
Jahresüberschuss Versorgungsbetrieb	14.357,43 €
Gesamtjahresfehlbetrag 2012	-1.856.488,44 €
Gesamteigenkapital zum 31.12.2012	16.834.127,77 €

Die **allgemeine Rücklage** stellt die Residualgröße zum Ausgleich der Bilanz dar und ergibt sich als Differenz der Aktivseite abzüglich der sonstigen Positionen des Eigenkapitals (Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage, Jahresergebnis), den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP).

Die **Ausgleichsrücklage** dient der Abdeckung von Jahresfehlbeträgen. Sie wird bei Jahresüberschüssen nach Feststellung durch den Rat wieder aufgefüllt.

Als **Sonderposten** werden erhaltene Zuwendungen und Beträge für Investitionen ausgewiesen, die eine Finanzierungsform der Aktivseite darstellen und entsprechend der Abnutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes auf der Aktivseite jährlich ertragswirksam aufgelöst werden und damit eine jährliche Gegenfinanzierung für die Abschreibung darstellen.

Sonstige Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (i.d.R. Schenkungen von Kunstgegenständen/Kunstsammlungen) verbleiben auf der Passivseite und werden erst beim Abgang (z.B. durch Veräußerung) ertragswirksam aufgelöst.

Die **Rückstellungen** wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt geworden sind und bereits am Bilanzstichtag vorliegen, gebildet.

Der Wert für die **Pensionsrückstellungen** wurde auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse abgeleitet. Die Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der Gemeinde Ruppichteroth auch die Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamtengesetz. Bei den Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen der Richttafel von Dr. K. Heubeck unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 5 % berücksichtigt worden.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen Aufwendungen für die unterlassene Instandsetzung der gemeindlichen Gebäude, Straßen und Kanäle.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

Die sonstigen Rückstellungen nach dem § 36 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) umfassen Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen, Überstunden, Urlaubsansprüchen, Prüfung des Jahresabschlusses sowie drohende Verpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Bei der Gemeinde Ruppichteroth wird darüber hinaus das Rückzahlungsrisiko der Landeszuwendung für das Gewerbegebiet Ruppichteroth-Nord i.H.v. 628 TEUR ausgewiesen.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren am Bilanzstichtag nicht vorhanden. Einzelheiten sind aus dem beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

8. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Entsprechend § 49 Abs. 3 iVm. § 38 Abs. 1 GemHVO NRW sind die in einem Haushaltsjahr dem kommunalen Konzern zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander in der Gesamtergebnisrechnung nachzuweisen. Für Inhalt und Struktur der Gesamtergebnisrechnung behalten die Regelungen zur Ergebnisrechnung des Einzelabschlusses der Gemeinde Ruppichteroth (§ 38 Abs. 1 iVm. § 2 GemHVO NRW) grundsätzlich Gültigkeit.

8.1 Erträge

Die Position Steuern und ähnliche Abgaben weist die Steuereinnahmen der Gemeinde Ruppichteroth aus.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen entfallen mit 4.005.836,90 € auf die Gemeinde Ruppichteroth, mit 673.470,51 € auf den Entsorgungsbetrieb und mit weiteren 107.635,85 € auf den Versorgungsbetrieb.

Die Erträge aus öffentlich-rechtliche Leistungsentgelten betreffen mit 1.917.868,32 € überwiegend die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren des Entsorgungsbetriebes. Die Gemeinde Ruppichteroth hat öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 351.976,90 € erzielt.

Privatrechtliche Leistungsentgelte resultieren mit 871.595,66 € aus den Verbrauchs- und Grundgebühren des Versorgungsbetriebes. Die Gemeinde Ruppichteroth weist Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 129.749,29 € aus.

Außerordentliche Erträge lagen im Berichtsjahr nicht vor.

8.2 Aufwendungen

Die Personalaufwendungen entfallen mit 2.588.068,92 € auf die Gemeinde, mit 248.981,73 € auf den Versorgungsbetrieb und mit weiteren 103.720,20 € auf den Entsorgungsbetrieb.

Die Versorgungsaufwendungen in Höhe von 242.137,93 € entsprechen dem Ausweis im Einzelabschluss der Gemeinde Ruppichteroth.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entfallen mit 2.182.337,32 € zu 74 % auf die Gemeinde Ruppichteroth.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

Abschreibungen sind in Höhe von 1.621.927,79 € der Gemeinde, in Höhe von 547.218,95 € dem Entsorgungsbetrieb und in Höhe von 222.977,53 € dem Versorgungsbetrieb zuzuordnen. Abweichungen von standardmäßigen linearen Abschreibungen oder der örtlichen Abschreibungstabelle werden als betriebsspezifisch bzw. nicht wesentlich angesehen.

Die in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Transferaufwendungen in Höhe von 7.454.308,75 € resultieren ausschließlich aus dem Geschäftsbereich der Gemeinde Ruppichteroth.

Von den sonstigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 816.781,56 € auf die Gemeinde Ruppichteroth, 1.233.754,94 € auf den Entsorgungsbetrieb und 82.966,95 € auf den Versorgungsbetrieb.

Außerordentliche Aufwendungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

9. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gem. § 51 Abs. 3 GemHVO eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie ergänzt die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage).

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, d.h. das Zahlungsmittelreservoir, das dem Konzern Gemeinde Ruppichteroth insgesamt zur Verfügung steht.

Für die Darstellung aller Zahlungen eines Geschäftsjahres ist eine Unterscheidung nach

- Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

notwendig.

Laufende Geschäftstätigkeiten sind die wesentlichen auf Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten der Kommune und ihrer Betriebe sowie deren sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören, sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

Finanzierungstätigkeiten sind zahlungswirksame Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden der Kommune und ihrer Betriebe auswirken.

Aus der Addition der einzelnen Cashflows ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (vgl. Nr. 27 des Schemas der Kapitalflussrechnung) in der Berichtsperiode.

Zusätzlich müssen weitere Änderungen des Finanzmittelfonds berücksichtigt werden (vgl. Nr. 28 des Schemas der Kapitalflussrechnung). Diese können aus Änderungen des Konsolidierungskreises, des Wechselkurses von Fremdwährungen oder aus Bewertungsänderungen resultieren.

Aus der Addition der Veränderungen und des Finanzmittelfonds am Ende des Vorjahres (bzw. den Finanzmittelfonds am Anfang der Periode) ergibt sich der Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

Bei der Ermittlung und Darstellung der Cashflows (CF) wurde den Empfehlungen des Modellprojekts gefolgt. Im Einzelnen sind das:

- Derivative Ermittlung durch Aufbereitung des im Rechnungswesen vorhandenen Datenmaterials (Ableitung der Zahlungen aus den Bewegungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung).
- Anwendung des indirekten Gliederungsschemas bei der Ermittlung des CF aus laufender Geschäftstätigkeit.
- Ableitung der Gesamtkapitalflussrechnung auf Basis konsolidierter Zahlen des Gesamtabchlusses unter Anwendung des Top-Down-Konzeptes.

10. Sonstige Angaben

Die Gemeinde und der Versorgungsbetrieb setzten als sog. derivatives Finanzinstrument des Kreditmarktes Swaps zur Zinssicherung ein. Diese Zinssicherungsswaps werden als risikolos bewertet, weil Bewertungseinheiten mit den gesicherten Darlehen vorliegen. Somit ist keine Rückstellungsbildung in der gemeindlichen Bilanz erforderlich.

Ruppichteroth, den 16. Dezember 2019

aufgestellt:



Heribert Schwamborn
Kämmerer

bestätigt:



Mario Loskill
Bürgermeister

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

Anlagen zum Anhang

- Anlage 1 Gesamtverbindlichkeitspiegel
- Anlage 2 Gesamtkapitalflussrechnung

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2012

Verbindlichkeitspiegel					
Arten der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zum 31.12.2012 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag zum 31.12.2011 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.972.382,62	383.807,43	1.460.270,82	15.128.304,37	17.851.300,62
Gemeinde Ruppichteroth	9.412.545,77	5.235,10	0,00	9.407.310,67	9.763.560,16
EB	5.764.162,04	304.038,28	1.196.804,87	4.263.318,89	6.033.563,69
VB	1.795.674,81	74.534,05	283.465,95	1.457.674,81	1.854.178,77
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.878.220,12	14.878.220,12	0,00	0,00	13.055.117,30
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kredtaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	867.480,37	837.117,49	30.342,88	0,00	906.244,75
Sonstige Verbindlichkeiten	1.036.232,03	385.479,98	474.006,32	176.745,73	2.008.386,86
Summe aller Verbindlichkeiten	33.754.295,14	16.484.625,02	1.964.620,02	15.305.050,10	33.621.046,63

Anlage 2

Gemeinde Ruppichteroth, Gesamtabchluss zum 31.12.2012
Kapitalflussrechnung gem. § 51 Abs. 3 GemHVO

Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit nach indirekter Methode			
Zahlungsströme		Ergebnis 2012 EUR	Ergebnis 2011 EUR
1	Ordentliches Ergebnis	-1.856.488,44	-2.595.116,49
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.992.124,27	2.382.515,97
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-884.280,11	-527.549,11
4	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1.675.828,54	-1.696.828,42
5	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	42.608,50	70.240,11
6	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	558.896,95	558.923,72
7	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-34.845,87	70.629,26
8	+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten		0,00
9	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (= Summe aus 1 bis 8)	-1.359.913,24	-1.637.182,96
Ermittlung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit nach direkter Methode			
Zahlungsströme		Ergebnis 2012 EUR	Ergebnis 2011 EUR
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	21.403,34	74.866,12
11	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.358.584,98	-2.016.926,86
12	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
13	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1.324,95	-2.222,92
14	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	613,54	613,54
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
16	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19	+ Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	1.780.337,77	1.475.299,42
21	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Zellen 10 bis 20)	442.444,72	-468.370,70
Ermittlung des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit nach direkter Methode			
Zahlungsströme		Ergebnis 2012 EUR	Ergebnis 2011 EUR
22	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	0,00	0,00
23	- Auszahlungen an Unternehmensigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	1.823.102,82	2.968.263,78
25	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-878.918,00	-750.253,78
26	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Zellen 22 bis 25)	1.144.184,82	2.218.010,00
Veränderung des Finanzmittelfonds			
Zahlungsströme		Ergebnis 2012 EUR	Ergebnis 2011 EUR
27	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.359.913,24	-1.637.182,96
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	442.444,72	-468.370,70
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.144.184,82	2.218.010,00
28	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
29	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	119.650,46	9.184,12
30	= Finanzmittelfonds zum Ende der Periode	346.366,76	119.650,46

MO

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

Gemeinde Ruppichteroth

**Gesamtlagebericht zum 31.12.2012 nach dem
Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)**

1. Einleitung

Nach § 49 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Gesamtabchluss ein Lagebericht nach § 51 GemHVO NRW beizufügen.

Der Gesamtlagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Gesamtabchlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Er soll so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt wird. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2. Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage sowie der Bilanzstruktur

Die Vermögens- und Schuldenlage wird anhand der Entwicklung der Bilanz zum Stichtag 31.12.2011 und 31.12.2012 erläutert. Die Bilanzen stellen sich in komprimierter Form wie folgt dar:

Aktiva

Aktiva	31.12.2012 €	%	31.12.2011 €	%	Veränderung €
1. Anlagevermögen	93.758.199,98	97,5	94.854.939,7 0	97,2	-1.096.739,72
2. Umlaufvermögen	2.312.887,19	2,4	2.644.736,26	2,7	-331.849,07
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	71.192,46	0,1	69.524,04	0,1	1.668,42
Summe Aktiva	96.142.279,63	100	97.569.200,0 0	100	-1.426.920,37

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft vom Konzern Gemeinde Ruppichteroth genutzt zu werden. Das besondere Merkmal der Dauerhaftigkeit liegt darin, dass diese Vermögensgegenstände nicht zur Veräußerung bestimmt sind. Das Gesamtanlagevermögen beträgt rd. 93,8 Mio. € (97,5 % der Bilanzsumme).

Das Anlagevermögen gliedert sich auf in die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sachanlagen und die Finanzanlagen. Hierbei liegt der Schwerpunkt mit einem Volumen von 93,5 Mio. € (99,7 %) bei den Sachanlagen. Die Finanzanlagen belaufen sich auf insgesamt 0,1 Mio. € (0,2 %), die immateriellen Vermögensgegenstände haben einen Wert von 0,1 Mio. € (0,1 %).

Der Wert der Sachanlagen hat sich im Geschäftsjahr 2012 um rund 1,1 Mio. € vermindert. Somit konnte durch die laufende Investitionstätigkeit der Werteverzehr durch die Abschreibungen von rd. 2,4 Mio. € nicht vollständig kompensiert werden.

Die Finanzanlagen blieben nahezu konstant zum Vorjahr.

Zum Umlaufvermögen gehören alle Gegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zu dienen. Sie sind vielmehr für den Verbrauch, den Verkauf oder nur für eine kurzfristige Nutzung bestimmt. Gemessen an dem Gesamtvermögen nimmt das Umlaufvermögen mit rd. 2,3 Mio. € oder 2,4 % der Bilanzsumme eine relativ geringe Bedeutung ein. Hier ergab sich im Geschäftsjahr 2012 ein Rückgang um 0,3 Mio. €.

Insgesamt haben sich die Aktiva um rd. 1,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahr vermindert.

112

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemFVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2012

Passiva

Passiva	31.12.2012 €	%	31.12.2011 €	%	Veränderung €
1. Eigenkapital	16.834.127,77	17,5	18.690.616,21	19,1	-1.856.488,44
2. Sonderposten	39.907.482,46	41,5	38.726.979,62	39,7	1.180.502,84
3. Rückstellungen	5.645.382,26	5,9	6.529.662,37	6,7	-884.280,11
4. Verbindlichkeiten	33.754.295,14	35,1	33.621.046,63	34,5	133.246,51
5. Passive Rechnungsabgrenzung	992,00	0,0	893,17	0,0	98,83
Summe Passiva	96.142.279,63	100,0	97.589.200,00	100	-1.426.920,37

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth finanziert wurde und macht die Mittelherkunft sichtbar. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist hier von besonderer Bedeutung. Die Eigenkapitalquote dient regelmäßig als Indikator für die Kreditwürdigkeit und wird im Rahmen der allgemein steigenden Verschuldung der Kommunen zunehmend an Bedeutung erlangen.

Das Eigenkapital der Bilanz ermittelt sich als Saldo der Vermögenswerte abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das Eigenkapital hat einen Anteil von 17,5 % der Bilanzsumme und lag zum 31.12.2011 noch bei 19,1 %. Damit werden die Auswirkungen der Verringerung des Eigenkapitals durch den Jahresfehlbetrag deutlich.

Die Sonderposten mit einem Gesamtvolumen von 39,9 Mio. € (41,5 % der Bilanzsumme) erfassen die Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge von Dritten für investive Maßnahmen sowie den Sonderposten für den Gebührenausschlag und sonstige Sonderposten. Die Sonderposten für Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge werden in den kommenden Haushaltsjahren entsprechend der Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögenswerte zugunsten der Ergebnisrechnung ertragswirksam aufgelöst und verringern somit die Belastungen, die durch die Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände entstehen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert der Sonderposten um 1,2 Mio. € erhöht, dies bedeutet, dass die Zuführung neuer Sonderposten die Auflösung der bestehenden Sonderposten überschritten hat.

Die Rückstellungen belaufen sich auf rd. 5,6 Mio. € (5,9 % der Bilanzsumme) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Mio. € vermindert.

Die Verbindlichkeiten beinhalten alle weiteren zum Bilanzstichtag bestehenden Schulden. Diese belaufen sich auf rd. 33,8 Mio. € (35,1 % der Bilanzsumme). Größter Einzelposten sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit insgesamt 17,0 Mio. €, die im Vergleich zum Vorjahr durch Tilgungen um rund 0,7 Mio. € vermindert wurden. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind im Geschäftsjahr 2012 von 13,1 Mio. € um 1,8 Mio. € auf 14,9 Mio. € angestiegen. Die Liquiditätskredite betreffen zum überwiegenden Teil die Gemeinde Ruppichteroth.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit 0,9 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr unverändert, während die sonstigen Verbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 Mio. € gesunken sind.

Insgesamt hat sich bei den Verbindlichkeiten eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 0,1 Mio. € ergeben.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

3. Darstellung der Ertragslage und Finanzlage

Die Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth war im Geschäftsjahr 2012 von einem ordentlichen Gesamtergebnis von -1,2 Mio. € geprägt. Die ordentlichen Aufwendungen von 18,1 Mio. € waren zu 93,5 % durch die ordentlichen Erträge von 16,9 Mio. € gedeckt. Die Unterdeckung im Konzern resultiert aus der Unterdeckung bei der Gemeinde Ruppichteroth, die sich auf -1,9 Mio. € vor Konsolidierungsmaßnahmen beläuft sowie der Überdeckungen beim Entsorgungsbetrieb von 0,6 Mio. € und beim Versorgungsbetrieb von 0,1 Mio. € (jeweils vor Konsolidierung) gegenüberstehen. Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses von -0,7 Mio. € ergibt sich ein negatives Gesamtjahresergebnis von -1,9 Mio. €.

Die Finanzlage des Geschäftsjahres 2012 war im Konzern Gemeinde Ruppichteroth durch einen negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 1,4 Mio. € gekennzeichnet. Ursache ist im Wesentlichen der mit dem Gesamtverlust einhergehende Mittelabfluss. Die Nettoinvestitionen (unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus Zuwendungen, Zuschüssen und Beiträgen) belaufen sich auf rund 0,4 Mio. €. Aus der Finanzierungstätigkeit resultiert ein positiver Cashflow in Höhe von 1,2 Mio. €. Insgesamt hat sich der Finanzmittelfonds um 0,2 Mio. € erhöht.

4. Kennzahlen

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth werden Analysemethoden angewendet, um objektive Vergleiche durchführen zu können. Die nachfolgenden Kennzahlen sind aus dem einheitlichen NKF-Kennzahlenset gemäß dem Runderlass des Innenministeriums NRW vom 01.10.2008 entnommen.

Kennzahlen zur wirtschaftlichen Gesamtsituation:

Aufwandsdeckungsgrad	93,5 %	2012
	89,9 %	2011

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Bei einem Aufwandsdeckungsgrad von unter 100,0 % ist erkennbar, dass die Aufwendungen im Verhältnis zu den Erträgen zu hoch sind. Ertragsverbesserungen oder Einsparungen sind daher erforderlich.

Eigenkapitalquote 1	17,5 %	31.12.2012
	19,2 %	31.12.2011
	22,4 %	01.01.2011

Die Eigenkapitalquote 1 setzt das Eigenkapital ins Verhältnis zur Bilanzsumme und zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des Konzerns durch Eigenkapital finanziert ist. Sie ist ein wichtiger Bonitätsindikator. Die Quote hat sich insbesondere aufgrund des Gesamtjahresverlustes negativ verändert. Sie ist zum 31.12.2012 mit 17,5 % um 2,9 %-Punkte geringer als die Eigenkapitalquote des Jahresabschlusses der Gemeinde Ruppichteroth (20,4 %).

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

Eigenkapitalquote 2	56,2 %	31.12.2012
	56,5 %	31.12.2011
	60,4 %	01.01.2011

Bei der Eigenkapitalquote 2 werden zusätzlich zu den Beträgen aus der Eigenkapitalquote 1 die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet, da diese Beträge in der Regel nicht zurückgezahlt werden müssen. Hier ist ebenfalls eine Minderung zu verzeichnen.

Fehl Betragsquote	9,9 %	2012
	12,2 %	2011

Die Fehl Betragsquote gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil (Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage). Die Fehl Betragsquote des Gesamtabschlusses ist um 3,4 %-Punkte niedriger als die Fehl Betragsquote des Jahresabschlusses der Gemeinde Ruppichteroth (13,3 %).

Kennzahlen zur Vermögenslage:

Infrastrukturquote	63,0 %	31.12.2012
	62,3 %	31.12.2011
	62,7 %	01.01.2011

Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Dieses Vermögen ist in der Regel nicht veräußerbar. Der Anteil des Infrastrukturvermögens nimmt im Geschäftsjahr 2012 leicht zu.

Abschreibungsintensität	13,2 %	2012
	13,4 %	2011

Die Abschreibungsintensität zeigt an, welchen Anteil die Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen haben und damit das ordentliche Ergebnis belasten. Rund 13,2 % der Aufwendungen werden durch Abschreibungen verursacht. Dies weist auf den hohen Bestand an Sachanlagevermögen des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth hin.

Drittfinanzierungsquote	67,4 %	2012
	67,0 %	2011

Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Geschäftsjahr an. Sie gibt damit an, inwieweit die Belastungen aus Abschreibungen durch Zuwendungen und Beiträge abgemildert werden.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2012

Investitionsquote	55,4 %	2012
	77,3 %	2011

Die Investitionsquote gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

Anlagenintensität	97,5 %	31.12.2012
	97,2 %	31.12.2011
	96,8 %	01.01.2011

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz dar. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Anlagevermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht. Eine hohe Anlagenintensität hat in der Regel eine hohe Belastung durch Abschreibungen zur Folge.

Kennzahlen zur Finanzlage:

Anlagendeckungsgrad 2	78,6 %	31.12.2012
	79,8 %	31.12.2011

Diese Kennzahl gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit langfristigem Kapital finanziert sind. Bei der Berechnung werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt. Die sogenannte „goldene Bilanzregel“ fordert einen Anlagendeckungsgrad 2 von mindestens 100 %.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	17,1 %	31.12.2012
	16,5 %	31.12.2011

Wie stark die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital (Verbindlichkeiten) belastet wird, kann mit Hilfe dieser Kennzahl beurteilt werden.

Zinslastquote	3,8 %	2012
	4,6 %	2011

Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

Kennzahlen zur Ertragslage:

Personalintensität	16,2 %	2012
	15,3 %	2011

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Sach- und Dienstleistungsintensität	16,2 %	2012
	15,8 %	2011

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß Leistungen von Dritten in Anspruch genommen werden.

Transferaufwandsquote	41,2 %	2012
	40,5 %	2011

Die Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

5. Chancen und Risiken

Kernproblem bei der Gesamtbetrachtung der gemeindlichen Entwicklungsperspektiven ist die Entwicklung der Kassenkredite der Gemeinde Ruppichteroth.

Darüber hinaus bestehen Risiken im weiteren Anstieg der Transferaufwendungen (hier insbesondere der Soziallasten, Kosten Kreisjugendamt), die von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind, in der Anhebung des derzeit günstigen Zinsniveaus für Liquiditätskredite und in der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Sanierung von Straßen, Wegen, Brücken).

Die Gemeinde ist ohne Hilfe von "Außen" nicht in der Lage, die aufgelaufenen bzw. aufaufenden Defizite abzudecken. Gleichwohl werden Chancen gesehen in dem weiteren Ausbau und der Vertiefung interkommunaler Lösungen, der Fortentwicklung des Tourismus, der Gewinngenerierung aus erneuerbaren Energien i.V.m. dem Versorgungsbetrieb „Energie“, dem Erhalt des Schulstandortes im Sekundarbereich und einer damit verbundenen Einwohnerentwicklung, der Entwicklung des Einzelhandelszentrums mit Schaffung von Gewerbeflächen im Ort Ruppichteroth und der Entwicklung von Wohnbauflächen.

Aufgrund der Möglichkeit und der Praxis der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für bestands- und entwicklungsgefährdende Risiken sehr gering. Gleichzeitig bietet eine gewisse Flexibilität im Rahmen der Gebührenkalkulation die Chance, eine langfristige Akzeptanz der Gebührenpolitik durch die Bürger zu erreichen.

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemEVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

6. Angaben nach § 116 Abs. 4 GO NRW

Der Bürgermeister und der Kämmerer der Gemeinde Ruppichteroth sowie die Ratsmitglieder sind am Schluss des Gesamtlageberichtes namentlich aufzuführen (vgl. § 116 Absatz 4 GO NRW). Ferner sind für diese Personen auch die ausgeübten Berufe und deren Mitgliedschaften in Organen und anderen Kontrollgremien anzugeben.

6.1 Mitglieder des Verwaltungsvorstands

Name	Beruf	Mitgliedschaften gem. § 116 Abs. 4 Nr. 3-5 GO NRW, Stand 31.12.2012
Loskill, Mario	Bürgermeister	<ul style="list-style-type: none"> - Zweckverbandsversammlung sowie Haupt- und Finanzausschuss des Volkshochschulzweckverbandes (VHS Rhein-Sieg) - Verbandsversammlung sowie Bau- und Vergabeausschuss/Schaukommission (stellvertretendes Mitglied) des Wasserverbandes Rhein-Sieg - Finanzausschuss sowie Ältestenrat des Aggerverbandes Gummersbach (AV) - Delegiertenversammlung des Rates d. Gemeinden u. Regionen Europas - Mitgliederversammlung sowie Arbeitsgemeinschaft f. d. Reg.-Bez. Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW - Zweckverbandsversammlung sowie Verwaltungsausschuss des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung - "civitec" - Regionalbeirat Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth der Kreissparkasse Köln (KSK Köln) - Regionalbeirat Köln der GW Kommunalversicherung VVaG - Vorstand der Sieg Fischerei-Genossenschaft - RWE-Kommunalbeirat Rhein-Sieg
Schwamborn, Heribert	Kämmerer	<ul style="list-style-type: none"> - Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes im Rhein-Sieg-Kreis (Stellvertreter) - Delegiertenversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion (Stellvertreter) - Mitgliederversammlung sowie Arbeitsgemeinschaft f. d. Reg.-Bez. Köln des Städte- und Gemeindebundes NW (Stellvertreter) - Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung – „civitec“ (Stellvertreter) - Generalversammlung der Raiffeisenbank Much-Ruppichteroth

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2012

6.2 Mitglieder des Rates

Name	Beruf	Mitgliedschaften gem. § 116 Abs. 4 Nr. 3-5 GO NRW, Stand 31.12.2012
CDU		
Alenfelder, Albert	Renter	- Mitglied in der Mitgliederversammlung und in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW - Mitglied des Aufsichtsrates der Raiffeisenbank Much-Ruppichteroth eG
Altwicker, Jürgen	selbstständiger Maler- und Lackiermeister	
Böhmer, Ralf	Programmierer von Blechbearbeitungsmaschinen	
Fischer, Karin	Finanzbeamtin	stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbauengesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH
Franken, Björn	Dipl.-Kaufmann (FH)	
Fuchs, Alexander	Arbeitsschutzmeister	
Hamacher, Simone	Sozialpädagogische Fachkraft	
Höffgen, Hartmut	Rentner	
Löbach, Wilfried	Lehrer im Ruhestand	- stellvertretendes Mitglied in der Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes (VHS Rhein-Sieg) - Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbauengesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH - Mitglied in der Delegiertenversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - stellvertretendes Mitglied in der Mitgliederversammlung und in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW
Mroz, Ulrike	Hausfrau	
Nördershäuser, Günter	Steuerberatung (selbstständig)	
Schmidt, Christoph	Verwaltungsfachangestellter	
Schmitt, Werner	Fertigungsleiter	
Schrewe, Susanne	Angestellte Post-Partnerfiliale	
Winkler, Rita	nicht berufstätig	- Mitglied in der Zweckverbandsversammlung sowie im Haupt- und Finanzausschuss des Volkshochschulzweckverbandes (VHS Rhein-Sieg) - Mitglied in der Verbandsversammlung des Aggerverbandes Gummersbach (AV) - Mitglied im Regionalbeirat Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth der Kreissparkasse Köln (KSK Köln)

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

SPD		
Alenfelder, Horst	Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH	Mitglied im Regionalbeirat Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth der Kreissparkasse Köln (KSK Köln)
Kaiser, Friedhelm	Sparkassenbetriebswirt (Leiter Vorstandssekretariat)	
Keuenhof, Dieter	Rentner	- stellvertretendes Mitglied in der Delegiertenversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Mitglied der Mitgliederversammlung und in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW
Krey, Lieselotte	Rentnerin	
Marx, Erika	Angestellte	
Müller, Claus	Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit: Brandschutzbeauftragter Nebentätigkeit: kommissarischer Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth	
Reintges, Lieselotte	Rentnerin	stellvertretendes Mitglied in der Mitgliederversammlung und in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW
Rohs, Richard	technischer Angestellter	
FDP		
Dr. Floto, Henning	Fachanwalt für Steuerrecht	
Dr. Floto, Klaus	Wirtschaftsprüfer (selbständig)	
Herking, Alexander	Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit: Senior IT-Consultant und IT-Trainer (Angestellter) Nebentätigkeit: selbständig im Bereich Hard- und Softwarelösungen	
Jarkulisch, Harald	Rentner	- Mitglied im Regionalbeirat Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth der Kreissparkasse Köln (KSK Köln) - stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW
Smielick, Klaus-Peter	Dipl.-Forstingenieur im Ruhestand	- Mitglied im Aufsichtsrat der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) - Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW und in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum
31.12.2012

Bündnis 90/Die Grünen		
Beyhl, Erika	Fachlehrerin	
Hainke, Werner	selbstständiger Vermögensberater	stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW
Kopff, Friedhelm	Systemprogrammierer (unselbstständig)	
Dr. Tondorf, Rita	Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit: selbstständige Unternehmensberaterin zusätzlich: Beigeordnete a.D.	- Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW - stellvertretendes Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
Die Linke		
Kemper, Frank	Marktleiter im Möbelhandel	Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW

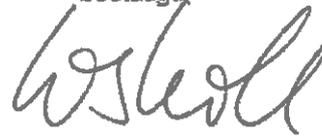
Ruppichteroth, den 16. Dezember 2019

aufgestellt:



Heribert Schwamborn
Kämmerer

bestätigt:



Mario Loskill
Bürgermeister